



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENHANDBUCH BACHELOR-TEILSTUDIENGANG SOZIALWISSENSCHAFTEN

GULTIG AB STUDIENBEGINN ZUM WINTERSEMESTER 2014/15

AKTUALISIERUNG ZUM
WINTERSEMESTER 2018/19

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Studienbüro Sozialwissenschaften

Allendeplatz 1 (AP 1), 20146 Hamburg
www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi

Studienkoordination für den Teilstudiengang Sozialwissenschaften: Hans-Joachim Rieckmann

Allendeplatz 1, Raum 254

Tel: 040-42838-3980

E-Mail: hans-j.rieckmann@wiso.uni-hamburg.de

Sprechzeiten:

- Di 13-15 Uhr

- Do 11-13 Uhr

oder nach Vereinbarung

Helpdesk: Raum 14

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 11-15 Uhr

Studienbüro Sozialökonomie

Von-Melle-Park 9 (VMP 9), 20146 Hamburg

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozoek

Service-Point: Aufgang A, 1. Stock

Studienbüro Wirtschaftswissenschaften

Von-Melle-Park 5 (VMP 5), 20146 Hamburg

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-wiwi

Service-Point: Aufgang C, Erdgeschoss

Fachbibliothek Sozialwissenschaften

AP 1, 3. Stock

Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaften

VMP 5, Aufgang A, 1. Stock

www.wiso.uni-hamburg.de/bibliotheken

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-21 Uhr, Sa.-So. 10-18 Uhr

Impressum

Studienhandbuch Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften (gültig ab 2014/15)

Herausgeber: Universität Hamburg, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Stand: **September 2018**

Foto Titelseite: UHH/Baumann

Alle Informationen in diesem Studienhandbuch sind nicht rechtsverbindlich und gelten vorbehaltlich der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen vorbehalten.

Inhalt

Der Teilstudiengang Sozialwissenschaften im Rahmen der Hamburger Lehrerausbildung	4
Das Profil des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften	4
Anlaufstellen und Ansprechpartner/innen für Studieninteressierte und Studierende	6
Prüfungsbestimmungen des Bachelor-Teilstudiengangs (TStG) Sozialwissenschaften	8
1. Anzahl und Zeitpunkt von Modulprüfungen.....	8
2. Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen.....	8
3. Anwesenheitspflicht und Studienleistungen.....	9
4. Prüfungsergebnisse.....	10
5. Berechnung der Fachnote des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften.....	10
Allgemeine Hinweise: Von Abholmappe bis Zeitfenster	11
Tipps zur Modul- und Veranstaltungswahl im 2. bis 4. Semester	14
Studienverlaufspläne für den Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften	15
Lehramt an Beruflichen Schulen – gewerblich-technische Fachrichtungen.....	15
Lehramt an Beruflichen Schulen – berufl. Fachrichtung Gesundheitswissenschaften.....	16
Lehramt an Beruflichen Schulen – berufl. Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften.....	17
Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 1. Unterrichtsfach.....	18
Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 2. Unterrichtsfach.....	19
Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I.....	20
Lehramt für Sonderpädagogik.....	21
Anhang	22
Prüfungsordnung.....	22
Fachspezifischen Bestimmungen.....	33
Modulhandbuch.....	37

Dieses Studienhandbuch erläutert die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften in der ab dem WiSe 2014/15 geltenden Neufassung. Diese Bestimmungen gelten somit für alle Studierenden, die das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften zum WiSe 2014/15 oder später begonnen haben.

Der Teilstudiengang Sozialwissenschaften im Rahmen der Hamburger LehrerInnenausbildung

Der Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften kann als Unterrichtsfach für alle vier Lehramtsstufen gewählt werden, deren Studium an der Universität Hamburg möglich ist: Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt für Sonderpädagogik. Wie bei allen anderen Hamburger Lehramts-Teilstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester. Der Bachelorabschluss ist Voraussetzung für die Zulassung zum viersemestrigen Master of Education, der mit den gleichen Fächern weitergeführt wird. Mit dem Masterabschluss endet die erste, universitäre Ausbildungsphase; er ermöglicht den Weg ins Referendariat, das in Hamburg 18 Monate dauert.

Absolventinnen und Absolventen mit dem Fach Sozialwissenschaften unterrichten an Hamburger Schulen je nach Schulform die Fächer **Gesellschaft** bzw. **Gesellschaftswissenschaften** (nicht-gymnasiale Lehrämter) oder **Politik/Gesellschaft/Wirtschaft** (Lehramt an Gymnasien). Da das Fach Gesellschaft bzw. Gesellschaftswissenschaften neben Politik, Gesellschaft und Wirtschaft auch Geschichte und Geographie umfasst, wird es erforderlich, spätestens mit dem Beginn des Referendariats die Perspektive über das Fach Sozialwissenschaften hinaus zu erweitern. Absolventinnen und Absolventen des Lehramts an Gymnasien mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften erhalten im Bundesland Hamburg im Referendariat zusätzlich die Lehrbefugnis für das Fach Geschichte – eine Kombination beider Fächer während des Studiums ist daher ausgeschlossen.

Das Profil des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften

Der Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften integriert **drei sozialwissenschaftliche Disziplinen**: Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften. Er vermittelt die theoretischen und methodischen Grundlagen dieser Fächer und erschließt so verschiedene Perspektiven auf gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen. Als Student/in dieses Unterrichtsfaches erwerben Sie die Fähigkeit, sozialwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu reflektieren und zu beurteilen. Das in diesem Teilstudiengang erworbene Wissen befähigt Sie als zukünftige Lehrkraft, Schülerinnen und Schülern eine sachkundige soziale, ökonomische und politische Orientierung zu vermitteln.

Für ein erfolgreiches Studium des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften sollten Sie ein hohes Interesse für gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Fragen mitbringen. Freude an der Diskussion aktueller gesellschaftspolitischer Probleme ist ebenso unumgänglich wie die Bereitschaft, gesellschaftliche Grundfragen sowohl systematisch und theoriegeleitet als auch empirisch zu untersuchen.

Im Teilbereich **Politikwissenschaft** steht das Regieren in politischen Mehrebenensystemen im Mittelpunkt – von der kommunalen über die Länder- und die Bundesebene bis zur europäischen Ebene und darüber hinaus. Nach zwei einführenden Veranstaltungen (Einführungsvorlesung und Grundkurs) können Sie zwischen dem zweiten und vierten Semester aus zwei von drei Wahlschwerpunkten im politikwissenschaftlichen Modul „Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften“ wählen.

Die Wahlschwerpunkte sind neben dem *Regieren in politischen Mehrebenensystemen* das *Regieren in inter- und transnationalen Institutionen* (wie zum Beispiel in den Vereinten Nationen oder durch die Vielzahl von Nicht-Regierungsorganisationen, die in immer mehr Politikfeldern aktiv sind) und der wichtige Bereich der *Politischen Theorie und Ideengeschichte*, ohne dessen Kenntnis weder ein tieferes Verständnis der Demokratie noch der Herausforderungen des Regierens in Gegenwart und Zukunft möglich erscheint.

Der Teilbereich **Soziologie** hat die Gesellschaft mit ihren vielfältigen Strukturen und ihrem Wandel zum Gegenstand. Die Soziologie entwickelt dafür spezifische Fragestellungen und Methoden, um die Komplexität menschlichen Handelns zu beschreiben und zu deuten. Während des Studiums erwerben Sie sowohl ein grundlegendes Verständnis dafür, wie gesellschaftliche Ordnung möglich ist, als auch für die Bedingungen und Formen des Zusammenlebens von Menschen. Die Gesellschaft ist das System, in dem politisches und wirtschaftliches Handeln geschieht. Die Soziologie ergänzt somit auch die politik- und die wirtschaftswissenschaftlichen Perspektiven.

In einer allgemeinen Einführung in die Soziologie werden die Grundfragen, -begriffe und -theorien der Soziologie in ihrem historischen Kontext hergeleitet und im Hinblick auf die Gegenwartsgesellschaft diskutiert.

Eine Einführung in die *Methoden der empirischen Sozialforschung* thematisiert die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis von (sozialwissenschaftlichen) Begriffen, Theorien, empirischer Forschung und der Anwendung

soziologischen Wissens. Hierbei werden die notwendigen Grundkenntnisse in empirischer Sozialforschung, Statistik und Auswertung von erhobenen Daten vermittelt, die Ihnen in der Berufspraxis einen kompetenten Umgang mit empirischen Daten aus Forschung und Medien ermöglicht.

Für Studierende des Lehramtes an Gymnasien wird die Methodenausbildung durch den *Projektkurs Methoden* ergänzt, in dem am Beispiel eines schulbezogenen Projekts selbständige soziologische Untersuchungen in den verschiedenen Phasen praktisch konzipiert und durchgeführt werden.

Im Teilbereich Soziologie erhalten Sie zudem einen Einblick in *Soziale Strukturen*, entweder aus der Perspektive der Sozialstrukturanalyse im internationalen Vergleich oder des historischen Wandels. Hierbei wird thematisiert, wie Gesellschaften strukturiert sind, welche Prozesse des Wandels zu beobachten sind und welche Erklärungsansätze die Soziologie liefert.

Die **Volkswirtschaftslehre** lenkt Ihren Blick auf die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Individuen, Unternehmen, dem Staat und anderen wirtschaftlich relevanten Institutionen, wie zum Beispiel den Gewerkschaften oder der Europäischen Zentralbank.

Der Teilstudiengang Sozialwissenschaften führt Sie in die Fragestellungen, Arbeitsweisen und Analysemethoden der Ökonomie ein. Durch das Einüben grundlegender theoretischer Konzepte lernen Sie auch, Sachverhalte der eigenen Erfahrungswelt unter einem ökonomischen Blickwinkel zu analysieren und zu beurteilen.

In einer Vorlesung zur *Wirtschafts- und Theoriegeschichte* werden diese Kenntnisse vertieft und insbesondere im Hinblick auf Ihre Anwendung auf historische Entwicklungen erweitert. Studierende des Lehramts an Gymnasien erwerben vertiefte Kenntnisse der *Makroökonomie* und *Mikroökonomie* mit dem Ziel, wirtschaftstheoretische Argumente auf zentrale ökonomische Fragestellungen anwenden zu können.

In der Volkswirtschaftslehre werden Modelle häufig mathematisch dargestellt. Sie sollten sich durch Formeln und Grafiken nicht abschrecken lassen, sondern versuchen zu verstehen, welche Annahmen und Argumente den Modellen zugrunde liegen und welche Fragen mit dem Modell analysiert werden – betrachten Sie die Mathematik als eine mögliche Ausdrucksweise theoretischer Überlegungen.

Sie besuchen im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften Lehrveranstaltungen in allen drei Fachbereichen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und lernen so unterschiedliche Fach-, Lehr- und Lernkulturen kennen. Während die beiden Fachbereiche **Sozialwissenschaften** und **Volkswirtschaftslehre** eher fachbezogene Herangehensweisen pflegen, ist der Fachbereich **Sozialökonomie** interdisziplinär orientiert. Der größte Studiengang dieses Fachbereiches ist der Bachelorstudiengang Sozialökonomie, der die vier Fächer Betriebs-

wirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre umfasst. Die Lehrveranstaltungen in diesem Fachbereich sind daher grundsätzlich darauf ausgerichtet, den Kontext zu diesen verschiedenen Fächern herzustellen. Am Fachbereich Sozialökonomie gibt es zudem einen hohen Anteil berufserfahrener Studierender ohne allgemeine Hochschulreife, die über eine Aufnahmeprüfung an den Fachbereich kommen.

Diese Integration verschiedener Wissenschaften und Fachkulturen macht das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften zu einem anspruchsvollen Teilstudiengang. Doch eröffnen gerade die unterschiedlichen Perspektiven, die Sie während Ihres Studiums kennenlernen, vielfältige Erkenntniswege.

Anlaufstellen und Ansprechpartner/innen für Studieninteressierte und Studierende

Studienbüro Sozialwissenschaften

Erste Anlaufstelle für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind die Studienbüros. Hier werden Sie über alle wichtigen Studien- und Prüfungsangelegenheiten informiert, erhalten Formulare und Bescheinigungen und können Ihre Anträge und Prüfungsleistungen abgeben oder werden an den/die jeweilige Sachbearbeiter/in weitervermittelt. Auf den **Webseiten** der Studienbüros finden Sie wichtige Informationen rund um Ihr Studium bzw. Studienfach.

Im Teilstudiengang Sozialwissenschaften ist (bis auf wenige Ausnahmefälle) das **Studienbüro Sozialwissenschaften** für Sie zuständig:

Universität Hamburg
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Studienbüro Sozialwissenschaften
Allendeplatz 1 (1. Stock), 20146 Hamburg
www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi

Insbesondere bei folgenden Problemen finden Sie die richtigen Ansprechpartner/innen in jedem Fall im Studienbüro Sozialwissenschaften:

- ▶ individuelle Studienfach- und Studienverlaufsberatung
- ▶ Fragen zu Ihrem STiNE-Leistungskonto
- ▶ prüfungsorganisatorische Fragen
- ▶ Probleme bei der Modul-, Lehrveranstaltungs- oder Prüfungsanmeldung
- ▶ Ausstellung von fachbezogenen Studienbescheinigungen
- ▶ Anträge an den dezentralen Prüfungsausschuss
- ▶ Abgabe von Haus- oder Projektarbeiten, es sei denn, für die Lehrveranstaltung wurde etwas anderes vereinbart (siehe LV-Kommentierung)
- ▶ Ausgabe bewerteter Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen der Fachbereiche Sozialökonomie (LV-Nr. 23-...) und Sozialwissenschaften (LV-Nr. 24-...)

Bitte wenden Sie sich bei Anmeldeproblemen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch dann an das Studienbüro Sozialwissenschaften, wenn es um Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fachbereichen Sozialökonomie und Volkswirtschaftslehre geht.

Die wichtigen Anlaufstellen im Studienbüro Sozialwissenschaften sind:

Helpdesk Studienbüro Sozialwissenschaften

Zuständigkeit: Anlaufstelle bei Orientierungsfragen, Weitervermittlung an die zuständigen Teams, Annahme und Ausgabe von Antragsformularen, Bescheinigungen und Prüfungsunterlagen.

- ▶ Helpdesk: Allendeplatz 1 (AP 1), Raum 145
- Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 11-15 Uhr

Studienkoordinator und Studienfachberater

Zuständigkeit: studiengangspezifische Beratung von Studieninteressierten und Studierenden, individuelle Studienverlaufsberatung, Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. – Ferner: Verwaltung der STiNE-Leistungskonten (Module des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften), Beratung in Fragen der Lehrveranstaltungsanmeldung und in Prüfungsangelegenheiten.

- ▶ Hans-Joachim Rieckmann
- Allendeplatz 1, Raum 254
- Tel: 040-42838-3980
- E-Mail: hans-j.riECKmann@uni-hamburg.de
- Sprechzeiten: Di 13-15 Uhr, Do 11-13 Uhr oder n. V.

Webseite Teilstudiengang Sozialwissenschaften

- ▶ www.wiso.uni-hamburg.de/ba-lehramt-sozwiss

Dezentraler Prüfungsausschuss und Programmdirektion

Die Programmdirektorin oder der Programmdirektor und Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für das Studienprogramm und entscheidet im Auftrag des dezentralen Prüfungsausschusses u. a. über Anträge zur Anerkennung von Studienleistungen.

- ▶ Prof. Olaf Asbach (Programmdirektor und Vorsitzender des dezentralen Prüfungsausschusses)
- Allendeplatz 1, Raum 247
- E-Mail: olaf.asbach@uni-hamburg.de

Zentraler Prüfungsausschuss

Der zentrale Prüfungsausschuss ist für den Beschluss grundlegender Regeln zur Prüfungsorganisation und Prüfungsverwaltung zuständig. Des Weiteren ist der zentrale Prüfungsausschuss gem. § 18 PO die Widerspruchsinstanz für Studierende bei Streitfällen. Kontakt:

www.uni-hamburg.de/zpla/ueberuns/pruefungsausschuss

Zentrales Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen (ZPLA)

Das Zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen ist für alle übergreifenden Aspekte der Prüfungsverwaltung der Lehramtsstudiengänge in der Bachelor/Master-Struktur in Hamburg zuständig. Zu den Aufgaben gehören:

- Verwaltung der STiNE-Leistungskonten
- Führung der Prüfungsakten
- Regelung von fachübergreifenden Fragen der Prüfungsorganisation
- Fragen der Studierbarkeit bzw. des Zeitfenstermodells
- Ausstellung von BAföG-Bescheinigungen
- Ausstellung von Studienverlaufsbescheinigungen (Transcript of Records)
- Ausstellung von Abschlusszeugnissen
- Bearbeitung von Krankmeldungen zu Prüfungsterminen (nur bei Klausurterminen)
- Verwaltung von Abschlussarbeiten

Universität Hamburg
Zentrales Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen
Bogenallee 11 (2. Stock), 20144 Hamburg
www.uni-hamburg.de/zpla

Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung der Universität Hamburg (ZSPB)

Bei der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung der Universität Hamburg können Sie sich sowohl allgemein als auch fachspezifisch über Studiemöglichkeiten an der Universität Hamburg informieren. Sie erhalten dort sowohl vor als auch während Ihres Studiums konkrete Unterstützung und Beratung in wesentlichen Fragen der Studienorganisation und in schwierigen Studiensituationen:

Universität Hamburg – CampusCenter
Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung
Alsterterrasse 1 (3. und 4. Stock)
20354 Hamburg
www.uni-hamburg.de/campuscenter/beratung/einrichtungen/zentrale-studienberatung-und-psychologische-beratung.html
ServiceTelefon: 040-42838-7000

Service für Studierende (SfS)

Der Service für Studierende wickelt die Zulassungen für alle Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg ab. Das Team **Bewerbung und Zulassung** ist Ihr Ansprechpartner, wenn es um die Bewerbung um einen Studienplatz, einen Unterrichtsfachwechsel, das Zulassungsverfahren und Ihre Immatrikulation geht. Die Zuständigkeit des **Teams Studierendenangelegenheiten** erstreckt sich auf die Belange der Studierenden, zum Beispiel:

- Rückmeldung
- Semesterunterlagen
- Urlaubssemester
- Teilzeitstudium

Universität Hamburg – CampusCenter
Service für Studierende
Alsterterrasse 1 (3. Stock), 20354 Hamburg
www.uni-hamburg.de/campuscenter.html
ServiceTelefon: (040) 42838-7000

Prüfungsbestimmungen des Bachelor-Teilstudiengangs (TStG) Sozialwissenschaften

1. Anzahl der Prüfungsversuche und Zeitpunkt von Modulprüfungen

- ▶ **Anzahl der Prüfungsversuche:** Für alle Prüfungen (außer der Bachelorarbeit) gibt es in allen Teilstudiengängen einheitlich maximal drei Versuche.
- ▶ **Bestandene Prüfungen** können nicht wiederholt werden.
- ▶ **Zeitpunkt von Modulprüfungen:** Es bestehen im TStG Sozialwissenschaften keine Fristen, innerhalb derer bestimmte Prüfungen abgeschlossen sein müssen. Empfehlenswert ist es, die Module bzw. Lehrveranstaltungen und Prüfungen jeweils in den auf dem Studienverlaufsplan für Ihr Lehramt angegebenen Semestern zu absolvieren (Studienverlaufspläne ab Seite 15).

2. Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen

2.1 Grundsätze

- ▶ **Anmeldepflicht:** An Lehrveranstaltungen und Prüfungen kann nur teilnehmen, wer sich über STiNE fristgerecht angemeldet hat. Die Anmeldung erfolgt in der ersten oder zweiten Anmeldephase.
- ▶ **Modulanmeldung:** Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung, die Bestandteil eines Moduls ist, setzt die Anmeldung zu dem jeweiligen Modul in STiNE voraus.
- ▶ Die **Anmeldephasen** werden mehrere Monate vor Semesterbeginn vom Präsidium festgesetzt und in STiNE veröffentlicht. Die erste Phase der Veranstaltungsanmeldung beginnt Anfang September (zum Wintersemester) oder Mitte Februar (zum Sommersemester). Die zweite Anmeldephase (= Korrektur- und Ummeldephase, Restplatzvergabe) läuft in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit.
- ▶ **Wechsel von Prüfungsterminen und Abmeldung von Prüfungen:** Prüfungstermine können im Verlauf des Semesters innerhalb bestimmter Fristen gewechselt werden; ebenso ist innerhalb bestimmter Fristen eine Abmeldung von Prüfungen möglich (Einzelheiten siehe 2.2).
- ▶ **Prüfungsversäumnis:** Eine am Ende der An- bzw. Ummeldefrist für eine Modulprüfung bestehende Anmeldung ist *verbindlich*. Wer an einer angemeldeten Prüfung unentschuldigt nicht teilnimmt, ist durchgefallen (Note 5,0). Dies gilt auch, wenn sich ein/e Studierende/r zu einer Lehrveranstaltung mit dazugehöriger Prüfung anmeldet, aber nicht teilnimmt und es versäumt, sich fristgerecht von der Prüfung wieder abzumelden.

2.2 Prüfungen: An- und Abmeldung

- ▶ **Ab- und Ummeldungen** von Prüfungsterminen sind via STiNE für alle Klausurprüfungen des TStG Sozialwissenschaften bis drei Tage vor dem Prüfungstermin möglich.
Wenn Sie eine Haus- oder Projektarbeit im jeweiligen Semester nicht schreiben möchten, können Sie sich bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters (siehe „Semestertermine“ auf der UHH-Webseite) von der Prüfung wieder abmelden.
- ▶ **Abmeldung zur Klausurwiederholung:** Studierende müssen, wenn eine Prüfung nicht bestanden wurde, sich selbst zu einer Wiederholungsprüfung anmelden. Entweder indem sie sich zu einem 2. Prüfungstermin anmelden (bei den meisten Klausuren gibt es zwei Termine) oder indem sie sich in einem der folgenden Semester erneut zu einer Lehrveranstaltung und damit implizit auch zur Prüfung anmelden.
- ▶ **„Blockprüfung später“:** Die STiNE-Option „Blockprüfung später“ ist gleichbedeutend mit der Abmeldung von *allen* Prüfungsterminen im Anschluss an eine bestimmte Lehrveranstaltung. Wer diese Option gewählt hat, muss sich in einem der folgenden Semester erneut zu einer passenden Veranstaltung anmelden, um die Prüfung zu absolvieren. Die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin erfolgt also nicht automatisch.

- ▶ **Angemeldet?** Ob Sie für eine Prüfung oder für *welchen* Prüfungstermin (erster oder zweiter Termin) Sie angemeldet sind, erfahren Sie im Menü > *Studium* > *Prüfungen* > *Anmeldung zu Prüfungen*.

2.3 Krankmeldung

- ▶ Bei Klausurprüfungen müssen Sie sich im Krankheitsfall beim Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) krankmelden. Auf der Webseite des ZPLA (Adresse s. S. 7) finden Sie das entsprechende Formular. Bitte beachten Sie, dass eine allgemeine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU, „gelber Schein“) nicht ausreicht; es muss von der Ärztin bzw. dem Arzt vielmehr die *Prüfungsunfähigkeit* bescheinigt werden.
- ▶ Bei Hausarbeiten gilt in der Regel (Ausnahmen s. u.) folgendes: Wenn Sie aus Krankheitsgründen oder anderen nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen einen oder mehrere Abgabetermine für Hausarbeiten/Projektberichte etc. nicht einhalten können, dann empfehlen wir Ihnen, dies zunächst dem oder der jeweiligen Lehrenden mitzuteilen und mit ihm oder ihr eine Verlängerung der Prüfungsfrist, sprich einen späteren Abgabetermin für Ihre Hausarbeit zu vereinbaren. Sollte eine Einigung mit dem oder der

Den **Ort einer Prüfung** finden Sie in STiNE in Ihrem Stundenplan (im Menü > *Termine*) sowie ggf. in den Veranstaltungsdetails.

Lehrenden nicht möglich sein (z. B. weil er oder sie nicht erreichbar ist), dann können Sie die Fristverlängerung via Studienbüro auch beim Prüfungsausschuss beantragen. In diesem Fall stellen Sie bitte den Antrag Fristverlängerung Hausarbeit (Webseite Studienbüro Sozialwissenschaften > Service).

- ▶ **A u s n a h m e n** gelten für Prüfungen im Rahmen von Seminaren, die von Lehrenden der *Sozialökonomie* angeboten werden. Dies betrifft einige Soziologie- oder VWL-Seminare in den Vertiefungsmodulen (Seminare, deren LV-Nr. mit 23- beginnt). Hier muss im Falle der Erkrankung vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit gestellt werden. Weitere Informationen und das entsprechende Antragsformular finden Sie auf der Webseite des Studienbüros Sozialwissenschaften (> Service für Lehramtsstudierende). Im Zweifel wenden Sie sich bitte an die/den Lehrende/n.

2.4 Anzahl der Prüfungstermine pro Veranstaltung

- ▶ Klausurprüfung: Am Ende der Vorlesungen, die von den Fachbereichen Sozialwissenschaften und Volkswirtschaftslehre angeboten werden, sowie am Ende der Grundkurse Soziologie und Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Sozialökonomie werden *zwei* Prüfungstermine angeboten, die von den Studierenden frei gewählt werden können. D.h. es kann der erste oder/und der zweite Termin wahrgenommen werden. – Aber:
- ▶ In einigen Vorlesungen des FB Sozialökonomie wird jeweils nur *ein* Prüfungstermin angeboten:
 - LAGym: Mikroökonomie und Makroökonomie

- LAB/berufl. Fachrichtung Wirtschaft: Arbeitsmarktökonomik, Entwicklungstheorie und -politik, Europäische Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Geld und Kredit, Sozialpolitik.

- ▶ Hausarbeit: Am Ende jedes Seminars gibt es jeweils *einen* Prüfungstermin = Termin, an dem die Haus- oder Projektarbeit spätestens abgegeben werden muss. Der Abgabetermin und der Abgabeort sollen in der Veranstaltungskommentierung bekannt gegeben werden. Im Zweifel fragen Sie bitte Ihre/n Lehrende/n.

3. Anwesenheitspflicht und Studienleistungen

- ▶ In **Vorlesungen** besteht keine Anwesenheitspflicht.
- ▶ In **Seminaren** müssen Sie an 85 % der Sitzungen (12 von 14 Sitzungen) teilgenommen haben, um die Modul(teil)prüfung zu dieser Veranstaltung ablegen zu können – es sei denn, der/die Lehrende sieht von der Anwesenheitspflicht ab.
- ▶ **Ersatzleistungen bei begründetem Fehlen**: Wenn ein wichtiger Grund für das Versäumnis der Anwesenheitspflicht glaubhaft gemacht werden kann,
 - ▶ besteht die Möglichkeit, Studierende unter Auflage zur Prüfung zuzulassen. Die Entscheidung trifft die bzw. der Lehrende. Die Auflage besteht in der Regel in der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen, mit denen der versäumte Lehrstoff nachgeholt wird.
 - ▶ **Studienleistungen**: In vielen Modulen sind im Verlauf der Lehrveranstaltungen Studienleistungen als Prüfungsvoraussetzung zu erbringen. Die Art der verlangten Studienleistungen wird von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

4. Prüfungsergebnisse

4.1 Korrekturfristen und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- ▶ **Korrekturfrist:** Schriftliche Modul(teil)prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden.
- ▶ **Notenbekanntgabe:** Sie erfahren Ihre Noten in Ihrem STiNE-Portal unter > *Studium* > *Prüfungen* > *Prüfungsergebnisse* (denken Sie daran, das richtige Prüfungssemester einzustellen!). Ob es darüber hinaus noch anonymisierte Informationen per Aushang oder auf der Dozenten-Webseite gibt, erfahren Sie in den Lehrveranstaltungen.
- ▶ **STiNE-Leistungskonto:** Wenn Sie noch nicht alle Leistungen eines Moduls erbracht haben, werden Ihre Prüfungsergebnisse noch nicht in Ihrem Leistungskonto angezeigt. Sie finden diese Ergebnisse dann vorerst nur in den Menüs > *Studium* > *Prüfungen* > *Prüfungsergebnisse* (Benotung der Prüfungen) und > *Studium* > *Prüfungen* > *Teilleistungen* (bestandene Teilmodule). Dies gilt auch, wenn Ihnen externe Prüfungsleistungen für ein Teilmodul anerkannt wurden und Sie die übrigen Leistungen des Moduls noch an der Universität Hamburg erbringen müssen.

4.2 Widersprüche gegen Prüfungsergebnisse

- ▶ **Gespräch mit Lehrenden:** Wenn Sie mit einer Benotung einer Prüfung nicht einverstanden sind, sollten Sie sich zunächst immer an die bzw. den Lehrenden bzw. Prüfenden wenden, bei der bzw. dem Sie die Prüfung abgelegt haben.
- ▶ **Zentraler Prüfungsausschuss:** Wenn Sie nach einem Gespräch mit der bzw. dem Lehrenden weiterhin nicht mit der Benotung einverstanden sind, können Sie sich an die bzw. den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses wenden (Kontakt siehe Webseite des ZPLA → Seite 7).
- ▶ **Widerspruchsverfahren:** Sollte auch der zentrale Prüfungsausschuss Ihrer Beschwerde gegen die Benotung nicht stattgeben, besteht die Möglichkeit eines formellen Widerspruchsverfahrens gem. § 18 der Prüfungsordnung.

5. Die Fachnote des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften

- ▶ **Benotung:** Alle Modul(teil)prüfungen im TStG Sozialwissenschaften werden benotet.
- ▶ **Notengewichtung:** Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden mit der Zahl der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls bzw. Modulteils gewichtet. Zum Beispiel:
 - die Prüfungsnote in einem Modul mit 8 LP hat doppelt so viel Gewicht wie die Prüfungsnote in einem Modul mit 4 LP,
 - eine Prüfungsnote mit dem Gewicht von 9 LP geht bei einem 45 LP umfassenden Teilstudiengang mit $1/5 = 20\%$ in die Fachnote des Teilstudienganges ein.
- ▶ **Ausnahme beim Lehramt an Gymnasien:** Das Modul Interdisziplinärer Grundkurs geht *nicht* in die Fachnote des Teilstudiengangs ein.
- ▶ **Anteil der Fachnote an der Bachelornote:** Die Fachnote des TStG Sozialwissenschaften geht gem. § 14, Absatz 3 PO mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:
 - Lehramt an Gymnasien, 1. Unterrichtsfach: 37%
 - Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach: 32%
 - übrige Lehrämter: 24%

Allgemeine Hinweise: Von Abholmappe bis Zeitfenster

Abholmappe am Helpdesk des Studienbüros Sozialwissenschaften

Ihre bewerteten Klausuren und Hausarbeiten aus Lehrveranstaltungen der Fachbereiche Sozialökonomie (LV-Nummer 23-...) und Sozialwissenschaften (LV-Nummer 24-...) werden in einer persönlichen Abholmappe am Helpdesk des Studienbüros Sozialwissenschaften aufbewahrt. Sie können und sollten Ihre Prüfungsunterlagen dort abholen.

Prüfungsunterlagen aus Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre (LV-Nr. 22-...) können bei den Lehrenden eingesehen werden.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Sie können sich gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen eines früheren Studiums anerkennen lassen. Gleichwertig bedeutet, dass in punkto Inhalt, Arbeitsaufwand und Qualifikationsgrad „keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen“ (§ 8 PO). Für den Anerkennungsantrag im TStG Sozialwissenschaften wenden Sie sich bitte an den Studienkoordinator (siehe Seite 6).

Der Antrag erfolgt über das Formular „Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen“ des Zentralen Prüfungsamts für die Lehramtsprüfungen der Universität Hamburg (ZPLA). Für die Anerkennung ist ein offizielles Transcript of Records oder sind äquivalente aussagekräftige Bescheinigungen über die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen (im Original und in Kopie) sowie i. d. R. Modul- bzw. Veranstaltungsbeschreibungen der anzuerkennenden Leistungen vorzulegen. Nähere Hinweise zum Anerkennungsverfahren finden Sie auf der Webseite des TStG Sozialwissenschaften.

Über die Anerkennung entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den TStG Sozialwissenschaften. Anerkannte Prüfungsleistungen werden in Ihrem Leistungskonto in STiNE eingetragen. Falls Leistungen wegen „wesentlicher Unterschiede“ nicht anerkannt werden können, werden Sie über die Gründe der Nichtanerkennung informiert.

BAföG-Leistungsnachweis

Wenn Sie BAföG-Empfänger/in sind, müssen Sie am Ende des 3. oder 4. Fachsemesters Ihres Bachelorstudiums nachweisen, dass Sie die „bei geordnetem Studienverlauf [...] bis zum Ende des jeweils erreichten Fachse-

mesters üblichen Leistungen erbracht“ haben (§ 48 BAföG). Andernfalls verlieren Sie Ihren Anspruch auf Weiterförderung.

„Geordneter Verlauf“ bedeutet ...

► nach dem 3. Semester: dass Sie in Ihrem Lehramtsstudium in den ersten drei Semestern insgesamt Module im Umfang von mindestens 50 LP abgeschlossen haben und die Bescheinigung vor dem Ende des vierten Monats des 4. Semesters (in der Regel 31. Juli) beim BAföG-Amt einreichen;

► nach dem 4. Semester: dass Sie in Ihrem Lehramtsstudium in den ersten vier Semestern insgesamt Module im Umfang von mindestens 68 LP abgeschlossen haben und die Bescheinigung vor dem Ende des vierten Monats des 5. Semesters (in der Regel 31. Januar) beim BAföG-Amt einreichen.

Wichtig: In beiden Fällen müssen abgeschlossene Module in allen drei Teilstudiengängen nachgewiesen werden. Die Leistungsbescheinigung wird immer vom Zentralen Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen (ZPLA, Kontaktdaten s. Seite 7) ausgestellt.

Weitere Informationen zu den BAföG-Regelungen im Bachelor-Lehramtsstudium gibt ein Merkblatt auf der Homepage des ZPLA:

www.uni-hamburg.de/zpla/formulare-faq/formulare/download/bafog-merkblatt.pdf

Fächer-/Bereichswahl beim Lehramt an Beruflichen Schulen

Im Bachelor- TStG Sozialwissenschaften gibt es in zwei Fällen spezifische Module für eine bestimmte berufliche Fachrichtung (um inhaltliche Überschneidungen mit äquivalenten Modulen in diesen Fachrichtungen zu vermeiden):

► Studierende der **beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften** belegen im Bereich Soziologie das Modul „*Sozialwissenschaftliche Erweiterung*“ anstelle des für die Studierenden der übrigen Fachrichtungen verpflichtenden Moduls „*Methoden der empirischen Sozialforschung*“.

► Studierende der **beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften** belegen im Bereich Volkswirtschaftslehre das Modul „*Wahlpflichtvorlesung Angewandte Volkswirtschaftslehre*“ anstelle des für die Studierenden der übrigen Fachrichtungen verpflichtenden Moduls „*Einführung in die Volkswirtschaftslehre*“.

Damit in STiNE die ‚richtigen‘ Veranstaltungen angezeigt werden, müssen die LAB-Studierenden *aller* beruflichen Fachrichtungen vor der ersten Anmeldung zu

einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung über den Menüpunkt > *Fächer-/Bereichswahl* einmalig ihre berufliche Fachrichtung einstellen. Drei Optionen stehen zur Auswahl:

- Andere berufl. Fachrichtung
- Berufl. Fachrichtung Gesundheitswissenschaften
- Berufl. Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften

Den Menüpunkt *Fächer-/Bereichswahl* finden Sie unter > *Studium* > *Veranstaltungen* > *Fächer-/Bereichswahl*. Nach der Eingabe Ihrer Studienrichtung und der Bestätigung mit einer TAN-Nummer können Sie sich für die Module der jeweiligen Bereiche anmelden.

Prüfungsordnung

Ihre Prüfungsordnung besteht aus drei Bestandteilen

- Prüfungsordnung der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg (PO)
- die fachspezifischen Bestimmungen (FSB) eines Teilstudiengangs
- das Modulhandbuch, das für den TStG Sozialwissenschaften als gesondertes Dokument ausgewiesen ist, oftmals aber auch Bestandteil der FSB ist.

Für den TStG Sozialwissenschaften finden Sie alle drei Dokumente auf der Webseite des Studienbüros Sozialwissenschaften (> *Studiengänge* > *Teilstudiengang Sozialwissenschaften* > *Studienorganisation*)

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelor-Lehramtsstudium sechs Semester. (Ausnahme: Wenn Ihr erstes Unterrichtsfach Bildende Kunst oder Musik ist, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester.) Die Regelstudienzeit bedeutet zunächst nur, dass das Bachelor-Lehramtsstudium bei einem planmäßigen Studienverlauf in sechs Semestern (mit dem Fach Kunst oder Musik: in acht Semestern) abgeschlossen werden kann – aber nicht abgeschlossen werden muss.

Sie können grundsätzlich länger als sechs Semester studieren. Wenn Sie allerdings im 8. Semester (bei Bildender Kunst/Musik: 10. Semester) Ihr Studium nicht abschließen, müssen Sie in allen Teilstudiengängen, in denen noch Prüfungen ausstehen, an einer Studienfachberatung teilnehmen.

Teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltungen

Im Bachelor-TStG Sozialwissenschaften sind viele Lehrveranstaltungen grundsätzlich teilnahmebeschränkt. Dies gilt zum Teil auch für Vorlesungen. Sie sollten sich daher für alle Lehrveranstaltungen des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften, die Sie im jeweiligen Semester besuchen möchten, in der ersten Anmeldephase anmelden (vgl. Pkt. 2, Seite 8 und 9). Das Versäumen der ersten Anmeldephase kann dazu führen, dass Sie im jeweiligen Semester im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften keine Lehrveranstaltungen besuchen können.

Teilzeitstudium

Sie können sich unter bestimmten Bedingungen als Teilzeitstudent/in einschreiben lassen (auch befristet für ein oder zwei Jahre), etwa bei einer Erwerbstätigkeit mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, bei einer Betreuung eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium nicht möglich machen.

Informationen zum Teilzeitstudium erhalten Sie beim Team Studierendensachen des Service für Studierende (siehe Seite 7). Bei der Erstellung eines individuellen Studienplans unterstützt Sie der Studienkoordinator des TStG Sozialwissenschaften (Seite 6).

Unterrichtsfachwechsel

Wenn Ihnen ein Unterrichtsfach nicht zusagt oder Sie eine Prüfung in einem Unterrichtsfach endgültig nicht bestanden haben, ist ein Wechsel des Unterrichtsfachs möglich. Zuständig ist das Team Bewerbung und Zulassung im Service für Studierende (s. Seite 7). Bei zulassungsbeschränkten Unterrichtsfächern gilt die übliche Bewerbungsfrist (jedes Jahr zwischen dem 1. Juni und 15. Juli).

Falls Sie für das *Lehramt an Gymnasien* studieren und lediglich Ihre Unterrichtsfächer tauschen, informieren Sie bitte unbedingt den Studienkoordinator des TStG Sozialwissenschaften (Seite 6) vor Beginn der nächsten Anmeldephase. Nach einem Unterrichtsfachtausch kann es sonst vorkommen, dass Sie sich für Lehrveranstaltungen in Modulen, die Sie in früheren Semestern begonnen haben, nicht mehr anmelden können.

Wenn Sie Ihre Bachelorarbeit im zweiten Unterrichtsfach schreiben möchten, ist ein Unterrichtsfachtausch in der Regel nicht notwendig. Mit Zustimmung eines Betreuers aus dem Wunschfach können Sie Ihre Bachelorarbeit auch im zweiten Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaft schreiben.

Voraussetzungen für die Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen

STiNE ist eine Datenbank, die drei Ebenen des Studiums miteinander verbindet:

- ▶ (Teil-)Studiengänge (in STiNE: „Prüfungsordnungen“), die in Ihrem Leistungskonto abgebildet werden
- ▶ Module
- ▶ Lehrveranstaltungen.

Damit Sie sich für Lehrveranstaltungen und Prüfungen anmelden können, muss das Modul, das Sie belegen möchten, mit Ihrem Studiengang (Ihrer Prüfungsordnung) verknüpft sein, ebenso muss die gewünschte Lehrveranstaltung mit dem passenden Modul verknüpft sein. Außerdem muss die erste oder zweite Anmeldephase laufen.

Falls Sie ein bestimmtes Modul unter *Studium > Veranstaltungen > Anmeldung zu Veranstaltungen* nicht sehen, hat dies im TStG Sozialwissenschaften meist eine der folgenden Ursachen:

- ▶ Für dieses Modul werden im betreffenden Semester keine Lehrveranstaltungen angeboten; dies können Sie anhand des Vorlesungsverzeichnisses kontrollieren
- ▶ Sie haben die Prüfung für dieses Modul bestanden und dürfen daher keine Veranstaltungen des Moduls mehr besuchen.

Vorlesungsverzeichnis des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften

In STiNE wird in jedem Semester ein (zum Teil kommentiertes) Vorlesungsverzeichnis für den Bachelor-TStG Sozialwissenschaften bereitgestellt, das über alle Module und Lehrveranstaltungen des Unterrichtsfachs informiert. Sie erreichen es direkt in STiNE über *Vorlesungsverzeichnis > Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften > Lehramts-Teilstudiengänge Sozialwissenschaften*.

Webseite des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften

Über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen des TStG Sozialwissenschaften informiert die Webseite:

www.wiso.uni-hamburg.de/ba-lehramt-sozwiss

Zeitfenstermodell

Um Überschneidungen von Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Teilstudiengänge weitgehend zu vermeiden und damit die Studierbarkeit des Lehramtsstudiums in der Regelstudienzeit zu sichern, wurden für die Bachelor-Lehramtsstudiengänge Zeitfensterpläne entwickelt. Jedem Fach wurden Kernzeitfenster (für Pflichtveranstaltungen) und Wahlzeitfenster (für Wahlpflichtveranstaltungen) zugewiesen. Dadurch werden Lehrveranstaltungsüberschneidungen innerhalb der von Studierenden relativ häufig gewählten Fachkombinationen vermieden.

Bei selten nachgefragten Fachkombinationen kann es jedoch regelhaft in einigen Semestern zu Überschneidungen kommen. In diesen Fällen sollten Sie den/die Studienkoordinator des TStG Sozialwissenschaften (s. Seite 6) kontaktieren, um ggf. einen individuellen Studienverlauf zu planen.

Detaillierte Informationen zum Zeitfenstermodell und zu den spezifischen Zeitfenstern für bestimmte Fächer und Fachsemester finden Sie auf der Webseite des ZPLA unter dem Menüpunkt „Zeitfenstermodell“.

➔ Studienpläne und Tipps zur Modul- und Veranstaltungswahl im 2. bis 4. Semester

- Kombinationen der Module „Grundfragen des Regierens“ und „Grundkurs Soziologie“ -

Im Modul „Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften“ müssen zwei der drei Schwerpunkte absolviert werden. Studierende haben die Wahl, welche der Schwerpunkte sie besuchen möchten. Allerdings werden die entsprechenden Vorlesungen jeweils nur einmal im Jahr angeboten, und zwar

im Sommersemester:

- Regieren in politischen Mehrebenensystemen
- Regieren in inter- und transnationalen Institutionen

im Wintersemester:

- Politische Theorie und Ideengeschichte.

Das macht eine vorausschauende individuelle Studienplanung erforderlich. Aber auch aus anderen Gründen kann ein individueller Studienplan notwendig sein. Wichtig zu wissen dabei: Der

- Grundkurs Soziologie

wird im Winter- *und* im Sommersemester angeboten und muss nicht unbedingt, wie in den Studienplänen dargestellt, im 2. Fachsemester absolviert werden.

Aus der spezifischen Taktung der o. g. Veranstaltungen ergeben sich für das 2. bis 4. Fachsemester vier Kombinations-Varianten:

Variante	Fachsemester	Veranstaltung
(a)	2. (SoSe)	- Mehrebenensysteme <i>oder</i> Inter- und transnationale Institutionen - Grundkurs Soziologie
	3. (WiSe)	- Politische Theorie und Ideengeschichte
(b)	2. (SoSe)	- Mehrebenensysteme <i>oder</i> Inter- und transnationale Institutionen - Grundkurs Soziologie
	4. (SoSe)	- die im 2. Semester <i>nicht</i> gewählte politikwissenschaftliche Vorlesung (s.o.)
(c)	2. (SoSe)	- Mehrebenensysteme <i>und</i> Inter- und transnationale Institutionen
	3. (WiSe)	- Grundkurs Soziologie
(d)	2. (SoSe)	- Grundkurs Soziologie
	3. (WiSe)	- Politische Theorie und Ideengeschichte
	4. (SoSe)	- Mehrebenensysteme <i>oder</i> Inter- und transnationale Institutionen

Studienverlaufsplan des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen → gewerblich-technische Fachrichtungen (45 LP)

Studienbeginn ab WiSe 2014/15 ⇒ gilt nicht für die Fachrichtung Gesundheitswissenschaften!

Sem.	Politikwissenschaft	Prfg.	LP	Soziologie	Prfg.	LP	Volkswirtschaftslehre	Prfg.	LP
1 WiSe	Einführung in die Politikwissenschaft - Vorlesung (SoWi-W)* - Grundkurs + Tutor. (SoWi-W)	STL	4						
		HA	6						
2 SoSe	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften 2 der 3 Vorlesungen - Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoWi-S) - Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoWi-S)			Grundkurs Soziologie Grundkurs (SozÖk-W/S)	KL	6			
		KL	4				Einführung in die Volkswirtschaftslehre Vorlesung (VWL-W) oder Grundkurs (SozÖk-W/S)	KL	6
3 WiSe		KL	4						
		KL	4				Wirtschafts- und Theoriegeschichte Vorlesung (VWL-S)	KL	6
4 SoSe									
5 WiSe				Methoden der empirischen Sozialforschung Vorlesung (SoWi-W)	KL	4			
6 SoSe				Soziale Strukturen Vorlesung „Soziale Strukturen im hist. Wandel“ oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich (SoWi-S)	KL oder HA	5			
			18			15			12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte
Prfg. benotete Prüfung
HA Hausarbeit
KL Klausur
STL Studienleistung (unbenotet)

SoWi: Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialwissenschaften
SozÖk Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialökonomie
VWL Lehrveranstaltung des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre
WiSe oder W = Wintersemester SoSe oder S = Sommersemester

* „SoWi-W“ bedeutet: Angebot des Fachbereichs Sozialwissenschaften im Wintersemester

Studienverlaufsplan des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen → Fachrichtung Gesundheitswissenschaften (45 LP)

für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2014/15

Sem.	Politikwissenschaft	Prfg.	LP	Soziologie	Prfg.	LP	Volkswirtschaftslehre	Prfg.	LP	Fachübergreifender Bereich	Prfg.	LP
1 WiSe	Einführung in die Politikwissenschaft - Vorlesung (SoWi-W)* - Grundkurs + Tutor. (SoWi-W)	STL HA	4 6									
2 SoSe	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften 2 der 3 Vorlesungen - Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoWi-S) - Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoWi-S)	KL KL	4 4	Grundkurs Soziologie Grundkurs (SozÖk-W/S)	KL	6						
3 WiSe		KL	4				Einführung in die Volkswirtschaftslehre Vorlesung (VWL-W) oder Grundkurs (SozÖk-W/S)	KL	6			
4 SoSe		KL	4				Wirtschafts- und Theoriegeschichte Vorlesung (VWL-S)	KL	6			
5 WiSe										Sozialwissenschaftliche Erweiterung ** Vorlesung gemäß Modulbeschreibg. (SoWi-W/S)	KL	4
6 SoSe				Soziale Strukturen Vorlesung „Soziale Strukturen im hist. Wandel“ oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich (SoWi-S)	KL oder HA	5						
			18			15			12			4

Abkürzungen: LP Leistungspunkte
Prfg. benotete Prüfung
HA Hausarbeit
KL Klausur
STL Studienleistung (unbenotet)

SoWi Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialwissenschaften
SozÖk Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialökonomie
VWL Lehrveranstaltung des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre
WiSe oder W = Wintersemester SoSe oder S = Sommersemester

* „SoWi-W“ bedeutet: Angebot des Fachbereichs Sozialwissenschaften im Wintersemester

** Lehrveranstaltungen im Modul „Sozialwissenschaftl. Erweiterg.“
- Soziologische Theorie (SoWi-W)
- Klassiker der soziologischen Theorie (SoWi-S)
Diejenige Vorlesungen der Politikwissenschaft, die im Modul „Grundlagen des Regierens“ nicht gewählt wurde bzw. wird:
- Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (SoWi-W)
- Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoWi-S)
- Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoWi-S)

Studienverlaufsplan des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen → Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (45 LP)

für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2014/15

Sem.	Politikwissenschaft	Prüf.	LP	Soziologie	Prüf.	LP	Volkswirtschaftslehre	Prüf.	LP
1 WiSe	Einführung in die Politikwissenschaft - Vorlesung (SoWi-W)* - Grundkurs + Tutor. (SoWi-W)	STL	4						
		HA	6						
2 SoSe	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften 2 der 3 Vorlesungen - Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoWi-S) - Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoWi-S)	KL	4	Grundkurs Soziologie Grundkurs (SozÖk-W/S)	KL	6			
		KL	4						
3 WiSe									
4 SoSe	- Politische Theorie und Ideengeschichte (SoWi-W)	KL	4				Wirtschafts- und Theoriegeschichte Vorlesung (VWL-S)	KL	6
5 WiSe				Methoden der empirischen Sozialforschung Vorlesung (SoWi-W)	KL	4	Wahlpflichtvorlesung Angewandte VWL** Vorlesung (VWL-S oder SozÖk-W/S)	KL	6
6 SoSe				Soziale Strukturen Vorlesung „Soziale Strukturen im hist. Wandel“ oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich (SoWi-S)	KL oder HA	5			
			18			15			12

- ↑
- ** Wahlpflichtvorlesungen Angewandte VWL (wechselndes Angebot):**
- Aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik (VWL)
 - Arbeitsmarktkonomenik (SozÖk)
 - Außenwirtschaft (VWL)
 - Entwicklungstheorie und -politik (SozÖk)
 - Europäische Wirtschaftspolitik (SozÖk)
 - Finanzwissenschaft (VWL oder SozÖk)
 - Geld und Kredit (SozÖk)
 - Geldtheorie und -politik (VWL)
 - Sozialpolitik (SozÖk)

Abkürzungen: LP Leistungspunkte
Prüf. benotete Prüfung
HA Hausarbeit
KL Klausur
STL Studienleistung (unbenotet)

SoWi: Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialwissenschaften
SozÖk Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialökonomie
VWL Lehrveranstaltung des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre
WiSe oder W = Wintersemester SoSe oder S = Sommersemester

* „SoWi-W“ bedeutet: Angebot des Fachbereichs Sozialwissenschaften im Wintersemester

Studienverlaufsplan des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 1. Unterrichtsfach (70 LP)

für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2014/15

Sem.	Politikwissenschaft	Prfg.	LP	Soziologie	Prfg.	LP	Volkswirtschaftslehre	Prfg.	LP	Fachübergreifender Bereich	Prfg.	LP
1 WiSe	Einführung in die Politikwissenschaft - Vorlesung (SoWi-W)* - Grundkurs + Tutor. (SoWi-W)	STL	4	Grundkurs Soziologie Grundkurs (SozÖk-W/S)	KL	6				Interdisziplinärer Grundkurs Grundkurs, Teil 1 (SozÖk-W)		3
		HA	6									
2 SoSe	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften 2 der 3 Vorlesungen - Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoWi-S) - Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoWi-S)	KL	4					KL	6	Grundkurs, Teil 2 (SozÖk-S)	HA **	3
		KL	4									
3 WiSe							Einführung in die Volkswirtschaftslehre Vorlesung (VWL-W) oder Grundkurs (SozÖk-W/S)	KL	6			
4 SoSe	- Politische Theorie und Ideengeschichte (SoWi-W)	KL	4	Soziale Strukturen Vorlesung „Soziale Strukturen im hist. Wandel“ oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich (SoWi-S)	KL oder HA	5		KL	6			
5 WiSe				Methoden der empirischen Sozialforschung Vorlesung (SoWi-W)	KL	4		HA	3			
6 SoSe				Projektkurs Methoden Projektkurs (SoWi-S)	Pro- jekt- arbeit	5		KL	6			
			18			20			21			11
	Abkürzungen:	LP	Leistungspunkte	SoWi	Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialwissenschaften							
		Prfg.	benotete Prüfung	SozÖk	Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialökonomie							
		HA	Hausarbeit	VWL	Lehrveranstaltung des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre							
		KL	Klausur	WiSe oder W = Wintersemester	SoSe oder S = Sommersemester							
		STL	Studienleistung (unbenotet)									

* „SoWi-W“ bedeutet: Angebot des Fachbereichs Sozialwissenschaften im Wintersemester

Studienverlaufsplan des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 2. Unterrichtsfach (60 LP)

für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2014/15 ⇒ Wenn Bildende Kunst 1. Unterrichtsfach ist, wird das 2. Unterrichtsfach im 3.-8. Semester studiert

Sem.	Politikwissenschaft	Prüf.	LP	Soziologie	Prüf.	LP	Volkswirtschaftslehre	Prüf.	LP	Fachübergreifender Bereich	Prüf.	LP
1 WiSe	Einführung in die Politikwissenschaft - Vorlesung (SoWi-W)* - Grundkurs + Tutor. (SoWi-W)	STL	4							Interdisziplinärer Grundkurs Grundkurs, Teil 1 (SozÖk-W)		3
		HA	6									
2 SoSe	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften 2 der 3 Vorlesungen - Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoWi-S) - Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoWi-S)			Grundkurs Soziologie Grundkurs (SozÖk-W/S)	KL	6				Grundkurs, Teil 2 (SozÖk-S)	HA **	3
		KL	4							** Note geht nicht in Berechnung der Fachnote ein		
3 WiSe		KL	4				Einführung in die Volkswirtschaftslehre Vorlesung (VWL-W) oder Grundkurs (SozÖk-W/S)	KL	6			
		KL	4				Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Vorlesung Mikroökonomik (VWL-S) oder Grundkurs Mikroökonomie (SozÖk-W/S)	KL	6			
5 WiSe				Soziale Strukturen Vorlesung „Soziale Strukturen im hist. Wandel“ oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich (SoWi-S)	KL oder HA	5						
				Methoden der empirischen Sozialforschung Vorlesung (SoWi-W)	KL	4						
6 SoSe							Kolloquium zur Volkswirtschaftslehre (VWL-W/S)	HA	3			
							Makroökonomie Vorlesung Makroökonomik (VWL-W) oder Grundkurs Makroökonomie (SozÖk-W/S)	KL	6			
			18			15			21			6

Abkürzungen: LP Leistungspunkte
Prüf. benotete Prüfung
HA Hausarbeit
KL Klausur
STL Studienleistung (unbenotet)

SoWi: Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialwissenschaften
SozÖk: Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialökonomie
VWL: Lehrveranstaltung des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre
WiSe oder W = Wintersemester SoSe oder S = Sommersemester

* „SoWi-W“ bedeutet: Angebot des Fachbereichs Sozialwissenschaften im Wintersemester

Studienverlaufsplan des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (45 LP)

für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2014/15 ⇒ Wenn *Bildende Kunst oder Musik 1. Unterrichtsfach* ist, wird das 2. Unterrichtsfach im 3.-8. Semester studiert

Sem.	Politikwissenschaft	Prfg.	LP	Soziologie	Prfg.	LP	Volkswirtschaftslehre	Prfg.	LP
1 WiSe	Einführung in die Politikwissenschaft - Vorlesung (SoWi-W)* - Grundkurs + Tutor. (SoWi-W)	STL HA	4 6						
2 SoSe	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften 2 der 3 Vorlesungen - Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoWi-S) - Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoWi-S) - Politische Theorie und Ideengeschichte (SoWi-W)	KL KL	4 4	Grundkurs Soziologie Grundkurs (SozÖk-W/S)	KL	6			
3 WiSe							Einführung in die Volkswirtschaftslehre Vorlesung (VWL-W) oder Grundkurs (SozÖk-W/S)	KL	6
4 SoSe							Wirtschafts- und Theoriegeschichte Vorlesung (VWL-S)	KL	6
5 WiSe				Methoden der empirischen Sozialforschung Vorlesung (SoWi-W)	KL	4			
6 SoSe				Soziale Strukturen Vorlesung „Soziale Strukturen im hist. Wandel“ oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich (SoWi-S)	KL oder HA	5			
			18			15			12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte
Prfg. benotete Prüfung
HA Hausarbeit
KL Klausur
STL Studienleistung (unbenotet)

SoWi: Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialwissenschaften
SozÖk Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialökonomie
VWL Lehrveranstaltung des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre
WiSe oder W = Wintersemester SoSe oder S = Sommersemester

* „SoWi-W“ bedeutet: Angebot des Fachbereichs Sozialwissenschaften im Wintersemester

Studienverlaufsplan des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für das Lehramt für Sonderpädagogik (45 LP)

für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2014/15

Sem.	Politikwissenschaft	Prfg.	LP	Soziologie	Prfg.	LP	Volkswirtschaftslehre	Prfg.	LP
1 WiSe	Einführung in die Politikwissenschaft - Vorlesung (SoWi-W)* - Grundkurs + Tutor. (SoWi-W)	STL HA	4 6						
2 SoSe	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften 2 der 3 Vorlesungen - Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoWi-S) - Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoWi-S) - Politische Theorie und Ideengeschichte (SoWi-W)	KL KL	4 4	Grundkurs Soziologie Grundkurs (SoZök-W/S)	KL	6			
3 WiSe		KL	4				Einführung in die Volkswirtschaftslehre Vorlesung (VWL-W) oder Grundkurs (SoZök-W/S)	KL	6
4 SoSe		KL	4				Wirtschafts- und Theoriegeschichte Vorlesung (VWL-S)	KL	6
5 WiSe				Methoden der empirischen Sozialforschung Vorlesung (SoWi-W)	KL	4			
6 SoSe				Soziale Strukturen Vorlesung „Soziale Strukturen im hist. Wandel“ oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich (SoWi-S)	KL oder HA	5			
			18			15			12

Abkürzungen: LP Leistungspunkte
Prfg. benotete Prüfung
HA Hausarbeit
KL Klausur
STL Studienleistung (unbenotet)

SoWi Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialwissenschaften
SoZök Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialökonomie
VWL Lehrveranstaltung des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre
WiSe oder W = Wintersemester SoSe oder S = Sommersemester

* „SoWi-W“ bedeutet: Angebot des Fachbereichs Sozialwissenschaften im Wintersemester

burg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Lehramtsausbildung umfasst als erste Phase eine gestufte Ausbildung an der Universität Hamburg und gegebenenfalls an der Technischen Universität Hamburg-Hamburg bzw. an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften bzw. an der Hochschule für Musik und Theater bzw. an der Hochschule für Bildende Künste und als zweite Phase ein Referendariat. Dabei bildet das Lehramtsstudium mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ (B. A.) bzw. „Bachelor of Science“ (B. Sc.) die erste Stufe der universitären Ausbildung.

Die Lehramtsstudiengänge setzen sich jeweils aus verschiedenen Teilstudiengängen zusammen. Teilstudiengänge sind Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und gegebenenfalls Grundschulpädagogik bzw. Behindertenpädagogik, jeweils ein bis zwei Unterrichtsfächer sowie gegebenenfalls eine berufliche Fachrichtung.

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Bachelorstudiengänge der nachfolgend aufgeführten Lehrämter: Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für Sonderpädagogik (LAS); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge.

§ 1

Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziele der Bachelorstudiengänge sind grundlegende fachliche, methodische und spezielle berufsqualifizierende Kompetenzen in Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und in – je nach Lehramt – einem bzw. zwei weiteren Fächern. Durch eine exemplarische wissenschaftliche Vertiefung befähigt das Studium primär für ein auf den Lehrerberuf ausgerichtetes Masterstudium und daneben für ein fachwissenschaftliches Masterstudium.

(2) In den Fachwissenschaften erwerben die Lehramtsstudierenden grundlegende fachliche und methodische Kompetenzen. Sie werden zu einer theorie- und methoden-geleiteten kritisch-reflektierenden Analyse der Fachgegenstände, zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur selbstständigen Weiterbildung sowie zur adäquaten Darstellung von Ergebnissen, die die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachten, befähigt. In den Fachdidaktiken eignen sich die Studierenden fachdidaktisches Wissen sowie Fähigkeiten zur kritischen Reflexion und Problematisierung fachlichen und fachdidaktischen Wissens an. Dazu gehören Fähigkeiten der Begründung der Auswahl fachlicher Inhalte und ihrer Vermittlung sowie Kompetenzen der Diagnose und Evaluation. In der Erziehungswissenschaft geht es um den Erwerb erziehungswissenschaftlichen und schulpädagogischen Grundlagenwissens sowie um die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und fallbezogenen Problematisierung dieses Wissens. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion eigener Lernprozesse und der Wahrnehmung der unterschiedlichen Perspektiven der am Lernprozess Beteiligten zu. Eine Aufgabe ist die Erprobung und Reflexion innovativer Lehr- und Lernformen. Dabei geht es um die forschende Auseinandersetzung mit Praxissituationen, die sich einerseits auf die Schule als Institution und zum anderen auf die Erfahrung des eigenen Handelns in realen Unterrichtssituationen und anderen pädagogischen Handlungsfeldern bezieht. Im Bachelorstudium wird die

Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 4. Juli 2017

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 26. April 2018 die vom Gemeinsamen Ausschuss für Lehrerbildung am 4. Juli 2017 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) beschlossene Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Ham-

Pluralität möglicher Berufsfelder berücksichtigt. Am Ende des Bachelorstudiums steht eine reflektierte Entscheidung für einen weiterführenden Masterstudiengang bzw. einen Beruf.

(3) Die fachbezogenen Studienziele der einzelnen Teilstudiengänge werden in den Fachspezifischen Bestimmungen beschrieben.

(4) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die in den Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Teilstudiengänge beschriebenen Studienziele erreicht wurden.

(5) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den beim Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I und beim Lehramt für Sonderpädagogik der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.) und beim Lehramt an Beruflichen Schulen der akademische Grad Bachelor of Science (B. Sc.) verliehen wird. Beim Lehramt an Gymnasien bestimmt sich der akademische Grad in der Regel nach dem ersten Unterrichtsfach (für die Fächer Biologie, Chemie, Geografie, Mathematik, Informatik, Physik: Bachelor of Science; für die Fächer Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Latein, Musik, Philosophie, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch: Bachelor of Arts). Wird die Bachelorarbeit im Ausnahmefall in dem zweiten Unterrichtsfach geschrieben, bestimmt sich der akademische Grad nach diesem Fach.

(6) Die organisatorische Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Teilstudiengänge obliegt den jeweils zuständigen Fakultäten. Zur Durchführung der fachbezogenen Prüfungen richten sie dezentrale Prüfungsausschüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ein. Für die fakultätsübergreifende Prüfungsorganisation und die Koordinierung der Prüfungen der Teilstudiengänge ist der zentrale Prüfungsausschuss nach § 7 Absatz 1 Satz 1 für die Lehramtsstudiengänge zuständig.

(7) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Teilstudiengang sind in der Regel in gesonderten Satzungen geregelt. Für die berufliche Fachrichtung sind die besonderen Zugangsvoraussetzungen in § 4 Absatz 8 letzter und vorletzter Satz geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit ohne die Unterrichtsfächer Musik und Bildende Kunst beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit und den gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Wird Musik oder Bildende Kunst als Unterrichtsfach gewählt, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. In einzelnen Fächerkombinationen kann es wegen der Überschneidung von Lehrveranstaltungen zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studien- eingangsphase in jedem Teilstudiengang an einer Studien-

fachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Jeder Teilstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Qualifikationsziele der Module und die Modulvoraussetzungen sowie die Form und der Umfang der Modulprüfung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen von Modulhandbüchern. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und Wahlmodule.

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Teilstudiengangs vermittelt.

Zum Abschluss eines Moduls ist in der Regel das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) erforderlich. In besonderen Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Das Einbringen desselben Moduls in zwei Teilstudiengängen ist ausgeschlossen.

Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte, bei der Wahl von Kunst oder Musik 240 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst in der Regel mindestens 10 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und gegebenenfalls einem weiteren Modulbestandteil zusammen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Ein Teilstudiengang kann grundsätzlich im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Ausgenommen sind die Teilstudiengänge Musik und Bildende Künste. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studienstatus unverzüglich der zentralen Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studie-

rende). Der veränderte Status wird von der zentralen Prüfungsstelle vermerkt.

Für Teilzeitstudierende wird bei Bedarf und auf Anfrage der bzw. des Studierenden im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem dezentralen Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt. Wird für das Semester, in dem die Bachelorarbeit vorgesehen ist, ein Teilzeitstudium beantragt, so ist die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit gleichwohl einzuhalten.

(5) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

(6) Das Bachelorstudium für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) und Grundschulpädagogik (GSP) (80 LP) sowie zwei aus a) und b) wählbare Unterrichtsfächer (jeweils 45 LP), von denen mindestens eines aus den unter a) genannten Unterrichtsfächern stammen muss:

- a) Alevitische Religion, Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Islamische Religion, Katholische Religion, Mathematik, Musik, Sport, Türkisch,
- b) Arbeitslehre/Technik, Biologie, Chemie, Geographie, Französisch, Geschichte, Informatik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch.

Wird als eines der Unterrichtsfächer Bildende Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 105 LP. Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

(7) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (40 LP) sowie zwei aus dem nachfolgenden Angebot grundsätzlich frei wählbare Unterrichtsfächer (1. Unterrichtsfach – ausgenommen Bildende Kunst und Musik: 70 LP, 2. Unterrichtsfach: 60 LP; bei der Wahl von Bildende Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach: 130 LP, 2. Unterrichtsfach: 60 LP): Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Bildende Kunst, Latein, Mathematik, Informatik, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch. Die Unterrichtsfächer Geschichte, Sozialwissenschaften, Griechisch und Philosophie können nicht miteinander kombiniert werden. Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

(8) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) umfasst das Fach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik, einschließlich der Didaktik der beruflichen Fachrichtung sowie der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches (35 LP), eine aus der Fächergruppe a) grundsätzlich frei wählbare berufliche Fachrichtung (in der Regel 90 LP) sowie ein weiteres aus der Fächergruppe b) wählbares Unterrichtsfach (45 LP):

- a) Bau- und Holztechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik-Informationstechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Kosmetikwissenschaft, Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftswissenschaften,
- b) Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Berufliche Informatik, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (in der Regel 10 LP).

Nur die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Haushaltswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften können auch mit Französisch oder Spanisch kombiniert werden. Nur die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann auch mit Geografie oder einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach als Unterrichtsfach verbunden werden. Wird die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach kombiniert, werden beide Teilstudiengänge in einer fachspezifischen Bestimmung dargestellt. Auf Antrag können zu jeder beruflichen Fachrichtung andere Unterrichtsfächer vom zentralen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Behörde für Schule und Berufsbildung genehmigt werden. In den Fachrichtungen Bau- und Holztechnik, Elektrotechnik-Informationstechnik, Medientechnik und Metalltechnik kann auf Antrag eine weitere berufliche Fachrichtung als Unterrichtsfach genehmigt werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen dieser beruflichen Fachrichtungen. Die berufliche Fachrichtung Chemietechnik kann nicht mit Chemie, Elektrotechnik-Informationstechnik nicht mit Physik, Wirtschaftswissenschaften nicht mit Betriebswirtschaftslehre verbunden werden. Die Zulassung zum Studium in einer beruflichen Fachrichtung kann in der Regel nur erfolgen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in ihrer bzw. seiner beruflichen Fachrichtung eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung besitzt oder an einem zwölfmonatigen Betriebspraktikum teilgenommen hat. Die entsprechenden Nachweise sind zur Immatrikulation einzureichen.

(9) Das Bachelorstudium für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) und Grundschulpädagogik (GPS) und Behindertenpädagogik (insgesamt 125 LP, davon 57 LP für Behindertenpädagogik) sowie einem aus der nachfolgenden Liste grundsätzlich frei wählbaren Unterrichtsfach (45 LP): Arbeitslehre/Technik, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Bildende Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.

Wird als Unterrichtsfach Bildende Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 105 LP. Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

(10) Bei der Wahl von Bildende Kunst oder Musik als Unterrichtsfach verteilt sich das Lehrangebot in jeweils diesem Teilstudiengang auf 8 Semester, in dem anderen Teilstudiengang bzw. den anderen beiden Teilstudiengängen grundsätzlich auf jeweils 6 Semester. Die Verteilung des gesamten Lehrangebots auf die drei Teilstudiengänge im Einzelnen ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen (Abbildungen siehe Anhang).

(11) Das Studium in einem Teilstudiengang kann sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase gliedern. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;

3. Seminare;
4. Projekte/Projektstudie
5. Praktika;
6. berufsbezogene Praktika;
7. Exkursionen/Feldübungen;
8. Kolloquien;
9. Sprachlehrveranstaltungen;
10. Planspiele.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Teilstudiengangs sowie als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden. Die konkrete Sprache wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen in begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. In den Fachspezifischen Bestimmungen wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus.

(5) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module oder Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen, Module oder Schwerpunkte

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen, Module und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7

Prüfungsausschüsse

(1) Die an der Lehramtsausbildung beteiligten Hochschulen richten einen zentralen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge ein. Der zentrale Prüfungsausschuss ist grundsätzlich für die Organisation der fakultäts- und hochschulübergreifenden Prüfungen und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zuständig. Geschäftsstelle des zentralen Prüfungsausschusses ist das Zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen; es führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe

des zentralen Prüfungsausschusses bzw. der oder des Vorsitzenden. Darüber hinaus richten die Hochschulen dezentrale Prüfungsausschüsse für die fachspezifischen Aufgaben der Prüfungsorganisation (z.B. Bestellung der Prüfer, Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Festlegung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen, usw.) innerhalb der einzelnen Teilstudiengänge ein; aus organisatorischen Gründen kann für mehrere Teilstudiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Dem zentralen Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon jeweils ein Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft und ein Mitglied aus einer der anderen beteiligten Fakultäten der Universität und ein weiteres Mitglied aus einer der anderen beteiligten Hochschulen,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe akademischen Personals aus einer der Fakultäten der Universität oder einer der anderen beteiligten Hochschulen, die kein Mitglied nach a) stellt,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
- d) ein Mitglied aus dem Zentralen Prüfungsamt mit beratender Stimme.

Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 a) bis c) sollen die Fakultäten bzw. die Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden.

(3) Einem dezentralen Prüfungsausschuss gehören in der Regel an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Zusätzlich kann die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Studentische Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Prüfungsausschüsse wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.

(6) Der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Die Prüfungsausschüsse können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro bzw. dem Prüfungsamt Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den jeweiligen (Teil-)Studiengang. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden ist an den dezentralen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom dezentralen Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Das Ergebnis wird dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und aktenkundig gemacht.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Eine Möglichkeit für eine Wiederholungsprüfung wird innerhalb eines Zeitraums von drei Semestern nach Ende der Modullaufzeit angeboten. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen statt. Die Prüfungen sollen studienbegleitend zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen werden.

(3) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(4) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. In besonderen Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, durch das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Im Ausnahmefall können Fachspezifische Bestimmungen vorsehen, dass nicht alle Teilprüfungen bestanden sein müssen.

(5) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden; Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.

Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Das Recht zur Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden.

Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

i) Portfolio

Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung während des Studiums bzw. während der Studienphase angefertigter Teilleistungen, welche unter einer übergreifenden Frage- und Problemstellung zusammenfassend ausgewertet werden. Das Portfolio dient zugleich der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses.

In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(7) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul. Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem Modul mit vergleichbaren Qualifikationszielen ein.

(8) In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreiche erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer Regelung für die Abmeldung kann vorgesehen werden. Der dezentrale Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der dezentrale Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5

Absatz 3 Satz 1 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15% der Termine der betreffenden Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat.

Ist das darüber hinausgehende Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der zentralen Prüfungsstelle vorzulegen ist. Die Auflage wird von der bzw. dem Lehrenden der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu fördern. Über Ausnahmen entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss.

(3) Eine Anmeldung zu sowie die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. der Abschlussarbeit setzt eine Immatrikulation für den jeweiligen Teilstudiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
5. die in fachspezifischen Bestimmungen geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Studiengang

- Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I in Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und Grundschulpädagogik, beim Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst in jeweils diesem Fach,
- Lehramt an Gymnasien im 1. Unterrichtsfach,
- Lehramt an Beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung,
- Lehramt für Sonderpädagogik in Erziehungswissenschaft, insbesondere Behindertenpädagogik,

geschrieben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Bachelorarbeit in einem anderen gewählten Teilstudiengang mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers aus diesem Teilstudiengang gemäß Absatz 7 oder interdisziplinär geschrieben werden. Eine interdisziplinär ausgerichtete Bachelorarbeit muss – je nach Schwerpunktsetzung – einem Teilstudiengang zugeordnet werden.

(3) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach gemäß Absätze 1 und 2 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beim zentralen Prüfungsausschuss beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens insgesamt 120 LP im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind. Bei der Wahl von Musik oder Kunst als Unterrichtsfach erhöht sich die erforderliche Punktzahl um 60 LP.

(5) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 10 entsprechend.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Prüferinnen bzw. Prüfer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der dezentrale Prüfungsausschuss Prüferinnen bzw. Prüfer.

(7) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Die Ausgabe des Themas folgt durch den zentralen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer (Zweitgutachter) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten

zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag der oder des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(8) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der dezentrale Prüfungsausschuss.

(9) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit entspricht dem zugeordneten Volumen an Leistungspunkten. Die gesamte Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate ab Zulassung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. qualifizierten ärztlichen Attests gemäß § 15 Absatz 2. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der zentrale Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 7 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 15 Absatz 1.

(11) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. vom Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Einer der Gutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. habilitiert sein.

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich

hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der zentrale Prüfungsausschuss – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(13) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 7 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 13 Absatz 12 Satz 2 gilt entsprechend. § 13 Absatz 10 bleibt unberührt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Prüfungsleistungen können entsprechend Absatz 2 differenziert benotet werden oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittleres Leistungs-

punkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

Für jeden Teilstudiengang wird eine Fachnote gebildet; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Diese setzt sich aus Modulnoten außer der des Abschlussmoduls zusammen, die mit einer Gewichtung versehen werden. Die Gewichtungen werden in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Fachnote eingehen. Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehen wie folgt in die Abschlussnote ein:

- Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS): Die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik und Grundschulpädagogik) geht mit 42% in die Abschlussnote ein, die Fachnoten der beiden Unterrichtsfächer mit jeweils 24%. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10% in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Bildende Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 41%, die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 31% und die Fachnote des anderen Unterrichtsfachs mit 18% in die Abschlussnote ein.
- Lehramt an Gymnasien (LAGym): Die Fachnote des 1. Unterrichtsfachs geht mit 37% in die Abschlussnote ein, die des 2. Unterrichtsfachs mit 32% und die des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik) mit 21%. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10% in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Bildende Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 51%, die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 16% und die Fachnote des anderen Unterrichtsfachs mit 23% in die Abschlussnote ein.
- Lehramt für Sonderpädagogik (LAS): Die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik, Grundschulpädagogik und Behin-

derntenpädagogik) geht mit 66% in die Abschlussnote ein, die des Unterrichtsfachs mit 24%.

Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10% in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Bildende Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 41% und die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 49% in die Abschlussnote ein.

- Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB): Die Fachnote der beruflichen Fachrichtung geht mit 47% in die Abschlussnote ein, die des Unterrichtsfachs mit 24% und die des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Didaktik der beruflichen Fachrichtung und Fachdidaktik) mit 19%. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10% in die Abschlussnote ein.

Liegt für einen Teilstudiengang eine differenzierte Fachnote nicht vor, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der festgelegten Gewichtungsfaktoren der übrigen Fachnoten der einzelnen Teilstudiengänge berechnet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis 1,15) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt

(1) Wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der zentrale Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung

tung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). § 15 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Versuch der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der dezentrale Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den zentralen Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, gestellt werden.

§ 17

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Wird eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht

ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Prüfung in dem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine Bachelorarbeit in einem Teilstudiengang auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist eine Modulprüfung in dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens gemäß den Absätzen 1 bis 3 steht unter dem Vorbehalt, dass die bzw. der Studierende dieses zu vertreten hat.

(5) Ist eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang außer Erziehungswissenschaft gemäß Absatz 1 oder die Bachelorprüfung gemäß Absätze 2 und 3 endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der zentrale Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den zentralen Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des jeweiligen Teilstudiengangs, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Das Dekanat kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die oder den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses

übertragen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt die oder der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und in deutscher Sprache aus.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 22

Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die jeweilige Hochschule in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2017/2018 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben enthalten, insbesondere über

- den Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums,
- die Anwesenheitspflicht bei Vorlesungen,
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die Festlegung eines verbindlichen ersten Prüfungsversuchs,
- die Festlegung von Modulfristen in Form von Referenzsemestern bzw. Phasen sowie
- die Festlegung der Anzahl der Prüfungsversuche

finden diese keine Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 3 erhalten Studierende nach Absatz 2 für vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnene und bis zum Wintersemester 2017/2018 noch nicht abgeschlossene Module insgesamt vier Prüfungsversuche. Ein Modul ist begonnen aber noch nicht abgeschlossen, wenn mindestens ein zurechenbarer Prüfungsversuch vor dem Wintersemester 2013/2014 vorliegt. Bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 zurechenbare Prüfungsversuche im Rahmen der Modulfristen werden auf diese vier Versuche angerechnet. § 15 und § 16 der Prüfungsordnung sind entsprechend anwendbar.

(5) Diese Prüfungsordnung findet abweichend von den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung für Studierende der Bachelor-Teilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften mit einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt“ als Unterrichtsfach“ und „Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt“.

Hamburg, den 30. April 2018

Universität Hamburg
Technische Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 1417

Nr. 118 vom 28. November 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 9. Juli 2014

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 25. August 2014 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 9. Juli 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 177) in der Fassung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 30. Oktober 2013, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 12. August 2013, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 4. September 2013 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 9. Oktober 2013 beschlossen worden ist.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad,
Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), an Beruflichen Schulen (LAB) und an Sonderschulen (LAS)

Der Teilstudiengang Sozialwissenschaften soll die theoretischen und methodischen Grundlagen der Fächer Politikwissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre vermitteln, um den Studierenden die verschiedenen Perspektiven auf gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen zu erschließen. Ziel ist es, ein fundiertes Wissen zu vermitteln, das die zukünftigen Lehrkräfte an den Schulen befähigt, den SchülerInnen und Schülern eine rationale und sachkundige soziale, ökonomische und politische Orientierung zu vermitteln.

In der Politikwissenschaft werden über die Grundlagen der Disziplin hinaus die Grundlagen des Regierens in modernen Gesellschaften abgehandelt, um einen Überblick über das Regieren in politischen Mehrebenensystemen oder das Regieren in internationalen und transnationalen Institutionen zu vermitteln. Im Bereich Politische Theorie und Ideengeschichte können die Studierenden Kenntnisse über politische Theorien und die politische Ideengeschichte erwerben; sie gewinnen damit die Fähigkeit zur selbstständigen Lektüre und Interpretation theoretischer und philosophischer Texte, die sich mit Politik befassen.

In der Soziologie werden über die Grundlagen hinaus die methodischen Ansätze und empirischen Instrumente, mit denen die gesellschaftliche Wirklichkeit erfasst wird, abgehandelt, um den kompetenten Umgang mit empirischen Daten aus Forschung und Medien zu ermöglichen. Die Studierenden sollen die Strukturen und Entwicklungen der Gesellschaft erkennen und analysieren können.

In der Volkswirtschaftslehre werden die Studierenden über die Grundlagen hinaus anhand der Wirtschafts- und Theoriegeschichte dazu angeleitet, aktuelle und historische ökonomische und wirtschaftspolitische Fragestellungen selbstständig zu reflektieren und zu beurteilen.

Lehramt an Gymnasien (LAGym), 1. Unterrichtsfach, 2. Unterrichtsfach

Zusätzlich zu den aufgezählten Studienzielen sollen Studierende des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien in einem interdisziplinären Modul die Logiken der Fächer des Teilstudiengangs vergleichend gegenüberstellen, um sich im Feld der Sozialwissenschaften orientieren zu können. Dieses Modul ermöglicht das Einüben wissenschaftlichen Arbeitens in Gruppen und die Verknüpfung von Alltagserfahrung

und wissenschaftlichem Wissen.
 Im Fach Soziologie wird die Methodenausbildung durch einen Projektkurs ergänzt, in dem an Beispielen aus dem Bereich Schule die Fähigkeit zur Durchführung eigener soziologischer Untersuchungen in Gruppen- und Projektarbeit erworben werden soll.
 Im Fach Volkswirtschaftslehre werden die Grundkenntnisse der ökonomischen Theorie in den Kernbereichen der Mikro- und Makroökonomie vertieft. Insbesondere werden Kenntnisse der modellbasierten Analyse ergänzt und die Fähigkeit zur Anwendung theoretischer Argumente auf zentrale ökonomische Fragestellungen weiterentwickelt.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

**Zu § 4
 Studien- und Prüfungsaufbau, Module
 und Leistungspunkte (LP)**

Zu § 4 Absatz 1
 In den nachfolgenden Übersichten wird der Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für die verschiedenen Schularten tabellarisch dargestellt:

1. Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an beruflichen Schulen (außer berufliche Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften) und Lehramt an Sonderschulen (45 LP):

Module (Lehrveranstaltungen)	Prüfung*	LP	Semesterempfehlung
Einführung in die Politikwissenschaft (LV: Vorlesung Einführung in die Politikwissenschaft und Grundkurs Politikwissenschaft (mit Tutorium))	MP	10	1.
Grundkurs Soziologie (LV: Grundkurs Soziologie)	MP	6	2.
Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften (LV: 2 Wahlpflichtvorlesungen)	2 MTP	8	2.-4.
Einführung in die Volkswirtschaftslehre (LV: Vorlesung Einführung in die VWL (mit Übung) oder Grundkurs VWL)	MP	6	3.
Wirtschafts- und Theoriegeschichte (LV: Vorlesung Wirtschafts- und Theoriegeschichte (mit Übung))	MP	6	4.
Methoden der empirischen Sozialforschung (LV: Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung)	MP	4	5.
Soziale Strukturen (LV: Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich)	MP	5	6.
		45	

* MTP = Modulteilprüfung, MP = Modulprüfung

Wird beim Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I Bildende Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach gewählt, verteilen sich die Module des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften auf das 3. bis 8. Semester.

2. Lehramt an Beruflichen Schulen (45 LP), wenn als berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften gewählt wurde:

Module (Lehrveranstaltungen)	Prüfung*	LP	Semesterempfehlung
Einführung in die Politikwissenschaft (LV: Vorlesung Einführung in die Politikwissenschaft und Grundkurs Politikwissenschaft (mit Tutorium))	MP	10	1.
Grundkurs Soziologie (LV: Grundkurs Soziologie)	MP	6	2.
Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften (LV: 2 Wahlpflichtvorlesungen)	2 MTP	8	2.-4.
Methoden der empirischen Sozialforschung (LV: Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung)	MP	4	3.
Wirtschafts- und Theoriegeschichte (LV: Vorlesung Wirtschafts- und Theoriegeschichte (mit Übung))	MP	6	4.
Wahlpflichtvorlesung Angewandte-Volkswirtschaftslehre (LV: 1 Wahlpflichtvorlesung (ggf. mit Übung))	MP	6	5.
Soziale Strukturen (LV: Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich)	MP	5	6.
		45	

* MTP = Modulteilprüfung, MP = Modulprüfung

3. Lehramt an Beruflichen Schulen (45 LP), wenn als berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften gewählt wurde:

Module (Lehrveranstaltungen)	Prüfung*	LP	Semesterempfehlung
Einführung in die Politikwissenschaft (LV: Vorlesung Einführung in die Politikwissenschaft und Grundkurs Politikwissenschaft (mit Tutorium))	MP	10	1.
Grundkurs Soziologie (LV: Grundkurs Soziologie)	MP	6	2.
Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften (LV: 2 Wahlpflichtvorlesungen)	2 MTP	8	2.-4.
Einführung in die Volkswirtschaftslehre (LV: Vorlesung Einführung in die VWL (mit Übung) oder Grundkurs VWL)	MP	6	3.
Wirtschafts- und Theoriegeschichte (LV: Vorlesung Wirtschafts- und Theoriegeschichte (mit Übung))	MP	6	4.
Wahlpflichtmodul: Sozialwissenschaftliche Erweiterung (LV: 1 Wahlpflichtvorlesung)	MP	4	5.
Soziale Strukturen (LV: Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich)	MP	5	6.
		45	

* MTP = Modulteilprüfung, MP = Modulprüfung

4. Lehramt an Gymnasien, wenn der Teilstudiengang Sozialwissenschaften als 1. Unterrichtsfach gewählt wurde (70 LP):

Module (Lehrveranstaltungen)	Prüfung*	LP	Semesterempfehlung
Einführung in die Politikwissenschaft (LV: Vorlesung Einführung in die Politikwissenschaft und Grundkurs Politikwissenschaft (mit Tutorium))	MP	10	1.
Interdisziplinärer Grundkurs (LV: Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 1 und 2)	MP	6	1.-2.
Grundkurs Soziologie (LV: Grundkurs Soziologie)	MP	6	2.-3.
Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften (LV: 2 Wahlpflichtvorlesungen)	2 MTP	8	2.-3.
Einführung in die Volkswirtschaftslehre (LV: Vorlesung Einführung in die VWL (mit Übung) oder Grundkurs VWL)	MP	6	3.
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Lehramt an Gymnasien) (LV: Vorlesung Mikroökonomie (ggf. mit Übung) und Kolloquium zur Volkswirtschaftslehre)	2 MTP	9	4.-5.
Soziale Strukturen (LV: Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich)	MP	5	4.
Methoden der empirischen Sozialforschung (LV: Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung)	MP	4	5.
Makroökonomie (LV: Vorlesung Makroökonomie (ggf. mit Übung))	MP	6	5.
Projektkurs Methoden (LV: Projektkurs Methoden)	MP	5	6.
Wahlschwerpunkt Politikwissenschaft oder Soziologie oder Volkswirtschaftslehre** (LV: Vertiefungsseminar aus Politikwissenschaft, Soziologie oder VWL)	MP	5	6.
		70	

* MTP = Modulteilprüfung, MP = Modulprüfung

** Alternativ können auch Module oder Lehrveranstaltungen aus den Bachelor-Fachstudiengängen Politikwissenschaft, Sozialökonomie, Soziologie und Volkswirtschaftslehre oder einführende Lehrveranstaltungen in Neuerer Geschichte oder Geographie belegt werden, wenn diese mindestens 5 LP umfassen, sofern die jeweiligen Studiengänge einer Teilnahme von Studierenden des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften an diesen Modulen bzw. Veranstaltungen zustimmen. Für Studierende, die als anderes Unterrichtsfach Geographie gewählt haben, ist die Wahl von Lehrveranstaltungen aus dem Fach Geographie ausgeschlossen.

5. Lehramt an Gymnasien, wenn der Teilstudiengang Sozialwissenschaften als 2. Unterrichtsfach gewählt wurde (60 LP):

Module (Lehrveranstaltungen)	Prüfung*	LP	Semesterempfehlung
Einführung in die Politikwissenschaft (LV: Vorlesung Einführung in die Politikwissenschaft und Grundkurs Politikwissenschaft (mit Tutorium))	MP	10	1.
Interdisziplinärer Grundkurs (LV: Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 1 und 2)	MP	6	1.-2.
Grundkurs Soziologie (LV: Grundkurs Soziologie)	MP	6	2.-3.
Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften (LV: 2 Wahlpflichtvorlesungen)	2 MTP	8	2.-3.
Einführung in die Volkswirtschaftslehre (LV: Vorlesung Einführung in die VWL (mit Übung) oder Grundkurs VWL)	MP	6	3.
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Lehramt an Gymnasien) (LV: Vorlesung Mikroökonomie (ggf. mit Übung) und Kolloquium zur Volkswirtschaftslehre)	2 MTP	9	4.-5.
Soziale Strukturen (LV: Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich)	MP	5	4.
Methoden der empirischen Sozialforschung (LV: Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung)	MP	4	5.
Makroökonomie (LV: Vorlesung Makroökonomie (ggf. mit Übung))	MP	6	5.
		60	

* MTP = Modulteilprüfung, MP = Modulprüfung

Wird Bildende Kunst als 1. Unterrichtsfach gewählt, verteilen sich die Module des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften auf das 3. bis 8. Semester.

Zu § 4 Absatz 3:

Das Abschlussmodul im Teilstudiengang Sozialwissenschaften besteht aus der Bachelorarbeit (10 LP).

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

Zu § 5 Absatz 1:

Weitere Lehrveranstaltungsarten sind:

- Grundkurs,
- Grundkurs mit Tutorium,
- Interdisziplinärer Grundkurs,
- Kolloquium.

Zu § 5 Absatz 3:

(1) Grundsätzlich besteht mit Ausnahme von Vorlesungen für alle Lehrveranstaltungen aus didaktischen Gründen die Anwesenheitspflicht gemäß § 10 Absatz 2. Der bzw. die Lehrende kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt ggf. auch für Wiederholungsprüfungen, wenn diese im Rahmen anderer Lehrveranstaltungen stattfinden.

Zu § 9 Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

Zu § 9 Absatz 5:

- (1) Weitere Prüfungsarten sind:
- a) Projektarbeit
Eine Projektarbeit umfasst die Anwendung empirischer Forschungsmethoden auf eine sozialwissenschaftliche Fragestellung sowie die mündliche Präsentation und/oder schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse.
 - b) Studienarbeit
Eine Studienarbeit umfasst die mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung einer Problem- oder Fragestellung aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung.
 - c) Essays
In einer vorgegebenen Zahl von Essays soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren geübt und nachgewiesen werden.
- (2) Schriftliche Arbeiten, Referate und mündliche Prüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung vorgelegte bzw. vorgebrachte Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten klar abgegrenzt ist und deutlich unterschieden und individuell bewertet werden kann (beischriftlichenArbeiten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).
- (3) Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

Zu § 9 Absatz 8:

Unbenotete Studienleistungen, die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorgesehen sind, können sein:

- Protokoll von Lehrveranstaltungen
- Kurzreferat
- Beteiligung an einem Gruppenreferat
- Verfassen einer vorgegebenen Zahl von Essays, Exzerpten oder Rezensionen
- Erstellen von annotierten Literaturlisten
- erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test oder einer Klausur
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernanstrengungen
- exemplarische empirische Untersuchungen.

Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 8:

Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten.

Zu § 13 Bachelorarbeit

Zu § 13 Absatz 9:

- (1) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung vorgelegte Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine klare Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterschieden und individuell bewertet werden kann.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit, bei Gruppenarbeiten der individuelle Beitrag, soll rund 10.000 Wörter betragen. Erhebliche Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen.

Zu § 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 3 Satz 5:

Die Modulnoten berechnen sich als arithmetisches Mittel der entsprechend der Anzahl ihrer Leistungspunkte gewichteten Noten der Teilprüfungsleistungen.

Zu § 14 Absatz 3 Satz 9 und 10:

Die Fachnote des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften berechnet sich als arithmetisches Mittel der entsprechend der Anzahl ihrer Leistungspunkte gewichteten Modulnoten. Dabei geht die Modulprüfung des Moduls Interdisziplinärer Grundkurs nicht in die Fachnote ein.

II. Modulbeschreibungen

Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten.

Zu § 23

Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

Hamburg, den 25. August 2014
Universität Hamburg



Modulhandbuch des Lehramt-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften (ab WiSe 2014/15)

Dieses Modulhandbuch ergänzt die fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor- und den Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 09. 07. 2014 (genehmigt am 25. 08. 2014).

Dieses Modulhandbuch wurde vom Dekanat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 26.08.2014 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Modulübersicht	3
1. Politikwissenschaft	4
LASowi-01_EinfPol	
Einführung in die Politikwissenschaft (Lehramt Sozialwissenschaften)	4
SowiLA-04_Regieren	
Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften.....	5
SowiLA-011_VMPol	
Vertiefungsmodul Politikwissenschaft	7
SowiLA-15_WahlPol	
Wahlschwerpunkt Politikwissenschaft	9
2. Soziologie	10
SowiLA-03_CkSoz	
Grundkurs Soziologie (Lehramt Sozialwissenschaften)	10
SowiLA-07_Methoden	
Methoden der empirischen Sozialforschung (Lehramt Sozialwissenschaften)	11
SowiLA-09_Strukturen	
Soziale Strukturen	12
SowiLA-12_VMSoz	
Vertiefungsmodul Spezielle Soziologie	13
SowiLA-14_Projekt	
Projektkurs Methoden	15
SowiLA-16_WahlSoz	
Wahlschwerpunkt Soziologie	16
3. Volkswirtschaftslehre	17
SowiLA-05_EinfVWL	

Einführung in die Volkswirtschaftslehre (Lehramt Sozialwissenschaften).....	17
SowiLA-05a_VLangVWL	
Wahlpflichtvorlesung Angewandte Volkswirtschaftslehre (berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften).....	18

SowiLA-06_WTC	
Wirtschafts- und Theorieschichte (Lehramt Sozialwissenschaften)	19
SowiLA-06a_GrundlVWL	
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Lehramt an Gymnasien).....	20
SowiLA-08_Makro	
Makroökonomie (Lehramt an Gymnasien).....	22
SowiLA-13_VMVWL	
Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre.....	23
SowiLA-17_WahlVWL	
Wahlschwerpunkt Volkswirtschaftslehre.....	25

4. Fachübergreifende Module	26
SowiLA-02_IGK	
Interdisziplinärer Grundkurs	26
SowiLA-07a_Erw	
Sozialwissenschaftliche Erweiterung (berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften).....	27

5. Abschlussmodule	28
Lehramt-Sozialwiss	
Abschlussmodul Lehramt Sozialwissenschaften	28
LA M.Ed. Sozialwiss	
Abschlussmodul Lehramt M.Ed. Sozialwissenschaften.....	29

Modulübersicht

Modulnummer	Modul	Seite	LAB Gewerbe B.Sc.	LAB Gesundheit B.Sc.	LAB WMF B.Sc.	LAGym. 1. UF, BA	LAGym. 1. UF, M.Ed.	LAGym. 2. UF, BA/B.Sc.	LAGym. 2. UF, M.Ed.	LAPS B.A.	LAPS Med.	LAS B.A.	LAS Med.
1. Politikwissenschaft													
SowiLA-01_EinfPol	Einführung in die Politikwissenschaft (Lehramt Sozialwissenschaften)	3	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P
SowiLA-04_Regieren	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften	5	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P
SowiLA-11_VMPol	Verteilungsmodul Politikwissenschaft	8	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P
SowiLA-15_WahlPol	Wahlschwerpunkt Politikwissenschaft	10				W			W		W		
2. Soziologie													
SowiLA-03_GKSoz	Grundkurs Soziologie (Lehramt Sozialwissenschaften)	11	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P
SowiLA-07_Methoden	Methoden der empirischen Sozialforschung (Lehramt Sozialwissenschaften)	13	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P
SowiLA-09_Strukturen	Soziale Strukturen	17	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P
SowiLA-12_VMSoz	Verteilungsmodul Spezielle Soziologie	19				P	P	P	P	P	P	P	P
SowiLA-14_Projekt	Projektkurs Methoden	20				P	P	P	P	P	P	P	P
SowiLA-16_WahlSoz	Wahlschwerpunkt Soziologie	22				W		W	W		W		
3. Volkswirtschaftslehre													
SowiLA-05_EinfVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (Lehramt Sozialwissenschaften)	23	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P
SowiLA-05a_VLangVWL	Wahlpflichtvorlesung Angewandte Volkswirtschaftslehre (berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften)	25				P							
SowiLA-06_WTG	Wirtschafts- und Theoriegeschichte (Lehramt Sozialwissenschaften)	27	P	P	P					P			P
SowiLA-06a_GrundVWL	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Lehramt an Gymnasien)	29				P		P					
SowiLA-08_Makro	Makroökonomie (Lehramt an Gymnasien)	32				P		P					
SowiLA-13_VMWVL	Verteilungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre	35				P	P	P	P	P	P	P	P
SowiLA-17_WahlVWL	Wahlschwerpunkt Volkswirtschaftslehre	35				W			W		W		
4. Fachübergreifende Module													
SowiLA-02_IGK	Interdisziplinärer Grundkurs	38				P		P					
SowiLA-07a_Erw	Sozialwissenschaftliche Erweiterung (berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften)	40	P										
5. Abschlussmodule													
Lehramt-Sozialwiss	Abschlussmodul Lehramt Sozialwissenschaften	41	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
LA M.Ed. Sozialwiss	Abschlussmodul Lehramt M.Ed. Sozialwissenschaften	42				W	W	W	W	W	W	W	W

Abkürzungen: P = Pflichtmodul, W = Wahlpflichtmodul

1. Politikwissenschaft

Kürzel	LA Sowi-01_EinfPol
Titel	Einführung in die Politikwissenschaft (Lehramt Sozialwissenschaften)
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen - Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet.
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grund- und Orientierungswissen über die Politikwissenschaft und ihren Gegenstandsbereich - Kenntnis der wesentlichen Begriffe und Konzepte sowie elementarer Theorien und Methoden der Politikwissenschaft - Befähigung zur eigenständigen, kritischen und methodisch reflektierten Bearbeitung politikwissenschaftlicher Frage- und Problemstellungen - Beherrschen grundlegender sozialwissenschaftlicher Arbeitstechniken, insbesondere der Politikwissenschaft (Tutorium) - Gegenstandsbereiche, Fragestellungen und Arbeitsweisen der Politikwissenschaft - Verständnis- und Definitionsmöglichkeiten von Politik und ihrer Bedeutung im gesellschaftlichen Kontext - Begriffe, Konzepte, Theorien und Methoden der Politikwissenschaft - Arbeitstechniken der Politikwissenschaft (Tutorium)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenstandsbereiche, Fragestellungen und Arbeitsweisen der Politikwissenschaft - Verständnis- und Definitionsmöglichkeiten von Politik und ihrer Bedeutung im gesellschaftlichen Kontext - Begriffe, Konzepte, Theorien und Methoden der Politikwissenschaft - Arbeitstechniken der Politikwissenschaft (Tutorium)
Lehrformen	Vorlesung Grundkurs mit Tutorium
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung Einführung in die Politikwissenschaft (2 SWS) - Grundkurs Politikwissenschaft (2 SWS) mit Tutorium (2 SWS)
Leistungspunkte	10 LP
Unterrichts-sprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Didaktische Grundlage: keine
Art der Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Grundkurses
Prüfungs-voraussetzungen	Regelmäßige und aktive Teilnahme am Grundkurs und dem Tutorium sowie das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen. Die Studienleistung in der Vorlesung ist eine Klausur.
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden.
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	1. Semester
Modulverantwortung	Programmdirektion B.A. Politikwissenschaft

Kürzel	SowiLA-04_Regieren
Titel	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen - Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet.
Qualifikationsziele	<p>Erweiterung der Kenntnisse in den Theorien und Methoden von zwei Teilbereichen der Politikwissenschaft. Die konkreten Qualifikationsziele richten sich nach den gewählten Teilbereichen:</p> <p>a) Regieren in politischen Mehrebenensystemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über wesentliche Theorien, Methoden, Typologien und entsprechende Autorinnen und Autoren zum Thema Regieren in politischen Mehrebenensystemen und der (Vergleichenden) Regierungslehre - Fähigkeit zur Analyse und Interpretation elementarer Texte, die sich mit Strukturen, Prozessen und Inhalten des Regierens in politischen Mehrebenensystemen auseinandersetzen - Kenntnis der wesentlichen Strukturen, Prozesse und Inhalte des Regierens in politischen Mehrebenensystemen <p>b) Regieren in inter- und transnationalen Institutionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über wesentliche Theorien, Methoden, Typologien und entsprechende Autorinnen und Autoren zum Thema Regieren in inter- und transnationalen Institutionen und der internationalen Beziehungen - Fähigkeit zur Analyse und Interpretation elementarer Texte, die sich mit Strukturen, Prozessen und Inhalten des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen auseinandersetzen - Kenntnis der wesentlichen Strukturen, Prozesse und Inhalte des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen sowie der Strukturen des internationalen Systems <p>c) Politische Theorie und Ideengeschichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über wesentliche politische Theorien und die ideengeschichtlichen Entwicklungen - Kompetenz, theoretische und ideengeschichtliche Begründungszusammenhänge zu verstehen und aufzubereiten
Inhalte	<p>Inhalte der zur Wahl stehenden Vorlesungen sind:</p> <p>a) Regieren in politischen Mehrebenensystemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien des Regierens in politischen Mehrebenensystemen - Politische Systeme in ihrer Gesamtheit, ihre Akteure, Strukturen, Prozesse und Prinzipien - Inhalte des Regierens auf subnationalen, nationalen, trans- inter- und supranationalen Ebenen - Einschlägige Theorien, Ansätze, Methoden, Autorinnen und

	<p>Autoren sowie Fragestellungen und Begriffe des Regierens in politischen Mehrebenensystemen</p> <p>b) Regieren in inter- und transnationalen Institutionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Denk- und Theorienansätze des Regierens in internationalen und transnationalen Institutionen - Zentrale Kategorien der internationalen Beziehungen und des Institutionenbegriffs - Historische Entwicklung und Herausforderungen des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen - Einschlägige Theorien, Ansätze, Methoden, Autorinnen und Autoren sowie Fragestellungen und Begriffe des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen <p>c) Politische Theorie und Ideengeschichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Epochen und Strömungen der politischen Ideengeschichte im Überblick - Einschlägige Texte, Autorinnen und Autoren, Fragestellungen und Begriffe politischer Theorien sowie des politischen Denkens, die zur Erklärung von Strukturen, Prozessen und Inhalten des Regierens herangezogen werden können
Lehrformen	Vorlesung
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Es sind zwei Vorlesungen (jeweils 2 SWS) aus den nachfolgend genannten Wahlschwerpunkten auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regieren in politischen Mehrebenensystemen - Regieren in internationalen und transnationalen Institutionen - Politische Theorie und Ideengeschichte <p>Die Vorlesungen können gewechselt werden.</p> <p>10 LP</p>
Leistungspunkte	10 LP
Unterrichts-sprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Didaktische Grundlage: Keine
Art der Modulprüfung	Teilprüfungen in den gewählten Vorlesungen. Die Teilprüfungen finden in Form einer Klausur statt. Für das Bestehen der Modulprüfung müssen zwei Teilprüfungen bestanden werden.
Prüfungs-voraussetzungen	keine
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden.
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	ein bis drei Semester
Empfohlenes Semester	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an Gymnasien: 2.-3. Semester - Ubrige Lehramter: 2.-4. Semester
Modulverantwortung	Programmbereich Politikwissenschaft im Fachbereich Sozialwissenschaften

Kürzel	SowiLA-011_VMPoI
Titel	Vertiefungsmodul Politikwissenschaft
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtmodul im Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen. - Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Modulen und Studiengängen verwendet.
Qualifikationsziele	<p>Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung einer politikwissenschaftlichen Fragestellung sowie je nach Wahlschwerpunkt:</p> <p>a) Regieren in politischen Mehrebenensystemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse über Theorien, Ansätze und Probleme des Regierens in politischen Mehrebenensystemen bzw. der (Vergleichenden) Regierungslehre sowie den jeweiligen Forschungsstand. - Kompetenz zur argumentativen und problemorientierten Auseinandersetzung mit Fragestellungen des Regierens, der Europäischen Integration sowie des Regierens jenseits von Staatlichkeit. - Fähigkeit zur kritischen und problemorientierten Analyse und normativen Bewertung des Regierens in politischen Mehrebenensystemen. <p>b) Regieren in inter- und transnationalen Institutionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse über Theorien, Ansätze und Probleme des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen bzw. der internationalen Beziehungen sowie den jeweiligen Forschungsstand. - Kompetenz zur argumentativen und problemorientierten Auseinandersetzung mit Fragestellungen des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen. - Fähigkeit zur kritischen und problemorientierten Analyse und normativen Bewertung des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen und der internationalen Ordnung. <p>c) Politische Theorie und Ideengeschichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse über einzelne Schwerpunkte und Probleme der politischen Theorie und Ideengeschichte sowie den jeweiligen Forschungsstand. - Kompetenz zur argumentativen und problemorientierten Auseinandersetzung mit politischen Theorien und ideengeschichtlichen Texten. - Fähigkeit zur exemplarischen Analyse gesellschaftlicher und politischer Zusammenhänge auf der Basis politischer Theorien und ideengeschichtlicher Erklärungsansätze.
Inhalte	<p>Je nach Wahlschwerpunkt anhand eines exemplarischen Gegenstands:</p> <p>a) Regieren in politischen Mehrebenensystemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Inhalte, Verfahren, Wandel, Qualität und Probleme des Regierens auf subnationalen, nationalen,

	<p>trans-, inter- und supranationalen Ebenen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschlägige Theorien, Ansätze, Methoden, Autorinnen und Autoren sowie Fragestellungen und Begriffe des Regierens in politischen Mehrebenensystemen. <p>b) Regieren in inter- und transnationalen Institutionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Inhalte, Verfahren, Wandel, Qualität und Probleme des Regierens in internationalen und transnationalen Institutionen. - Einschlägige Theorien, Ansätze, Methoden, Autorinnen und Autoren sowie Fragestellungen und Begriffe des Regierens in internationalen und transnationalen Institutionen. <p>c) Politische Theorie und Ideengeschichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentrale methodische Ansätze und Begriffe politischen Theorien und des politischen Denkens - Einschlägige Texte, Autorinnen und Autoren, Fragestellungen und Begriffe politischer Theorien sowie des politischen Denkens, die zur Erklärung von Strukturen, Prozessen und Inhalten des Regierens herangezogen werden können.
Lehrformen	Seminar
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen)	Seminar (2 SWS)
Leistungspunkte	150 Stunden (5 LP)
Unterrichtssprache	5 LP
Voraussetzungen für die Teilnahme	Deutsch oder Englisch
Art der Modulprüfung	Formale Voraussetzungen: Keine Didaktische Grundlage: Module Grundlagen der Politikwissenschaft + Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften
Prüfungsvoraussetzungen	Hausarbeit
Prüfungssprache	regelmäßige Teilnahme am Seminar und erfolgreiches Erbringen der ggf. geforderten Studienleistungen
Häufigkeit des Angebots	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Dauer	Jedes Semester
Empfohlenes Semester	Ein Semester
	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an beruflichen Schulen: 1.-2. Semester - Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 1. Unterrichtsrichtung: 1.-3. Semester - Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 2. Unterrichtsrichtung: 1.-4. Semester - Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I: 1.-4. Semester - Lehramt an Sonderschulen: 1.-2. Semester
Modulverantwortung	Programmbereich Politikwissenschaft im Fachbereich Sozialwissenschaften

Kürzel	SowiLA-15_WahIPol
Titel	Wahlschwerpunkt Politikwissenschaft
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlpflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien (1. Unterrichtsfach) - Wahlpflichtmodul im Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien (2. Unterrichtsfach) und Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I - Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Modulen und Studiengängen verwendet.
Qualifikationsziele	Exemplarische Vertiefung der Kenntnisse und Kompetenzen in dem gewählten Wahlschwerpunkt gemäß der Modulbeschreibung des Vertiefungsmoduls Politikwissenschaft (SowiLA-011_VMPol).
Inhalte	In diesem Modul ist nach Wahl der Studierenden eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot für das Vertiefungsmodul Politikwissenschaft zu besuchen. Die gewählte Lehrveranstaltung soll sich thematisch deutlich von der im Vertiefungsmodul Politikwissenschaft absolvierten Lehrveranstaltung unterscheiden.
Lehrformen	Seminar
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen)	Seminar (2 SWS) 150 Stunden (5 LP)
Leistungspunkte	5 LP
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Didaktische Grundlage: Module Grundlagen der Politikwissenschaft + Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften
Art der Modulprüfung	Hausarbeit
Prüfungs-voraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar und erfolgreiches Erbringen der ggf. geforderten Studienleistungen
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 1. Unterrichtsfach: 6. Bachelor-Semester - Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 2. Unterrichtsfach: 2.-4. Master-Semester - Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I: 2.-4. Master-Semester
Modulverantwortung	Programmbereich Politikwissenschaft im Fachbereich Sozialwissenschaften

2. Soziologie

Kürzel	SowiLA-03_GKSoz
Titel	Grundkurs Soziologie (Lehramt Sozialwissenschaften)
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen - Pflichtmodul im B.A. Sozialökonomie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse der Grundbegriffe, Theorieperspektiven und Herangehensweisen, Anwendungsbereiche sowie der historische Entwicklung der Soziologie - Fähigkeit, soziologische Begriffe und Perspektiven auf unterschiedliche Gegenstandsbereiche und Fragestellungen anzuwenden
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - wesentliche Begriffe, Perspektiven und Anwendungsbereiche der Soziologie - Grundlagen des Faches Soziologie (im Hinblick auf soziologische Theoriebildung und empirische Forschung) - Begriffe und Modelle sozialen Handelns und sozialer Interaktion, von Gruppe, Institution und Organisation, von Kultur (Werten, Normen), sozialer Differenzierung und Schichtung. - Grundlagen der soziologischen Analyse gesellschaftlicher Dynamik sowie der Folgen sozialen Wandels für soziale Integration und soziale Ungleichheit. - spezifische Perspektive der Soziologie im Verhältnis zu anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen
Lehrformen	Vorlesung
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung Grundkurs Soziologie (4 SWS) 180 Stunden (6 LP)
Leistungspunkte	6 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Didaktische Grundlage: Keine
Art der Modulprüfung	Klausur
Prüfungs-voraussetzungen	Keine
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an Gymnasien: 2.-3. Semester - Übrige Lehramter: 2. Semester
Modulverantwortung	Fachgebiet Soziologie im Fachbereich Sozialökonomie

Kürzel Titel	SowiLA-07_Methoden Methoden der empirischen Sozialforschung (Lehramt Sozialwissenschaften)
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen (mit Aufnahme der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften), Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen - Pflichtmodul im B.A.-Nebenfach Politikwissenschaft und B.A.-Nebenfach Soziologie - Grundlegende Kenntnisse der Methoden, Abläufe und Vorgehensweisen der empirischen Sozialforschung - Verständnis des Einsatzes empirischer Methoden - Methoden, Abläufe und Vorgehensweisen der empirischen Sozialforschung - Schritte eines Forschungsprozesses - Einfache Formen der Datenanalyse
Qualifikationsziele	
Inhalte	
Lehrformen	Vorlesung
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung (2 SWS) 120 Stunden (4 LP)
Leistungspunkte	4 LP
Unterrichts-sprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Didaktische Grundlage: Keine
Art der Modulprüfung	Klausur
Prüfungs-voraussetzungen	erfolgreiches Erbringen der ggf. geforderten Studienleistungen
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an beruflichen Schulen, Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften: 3. Semester - Übrige Lehramter: 5. Semester
Modulverantwortung	Jun.-Prof. Dr. Alexander Geimer (Fachbereich Sozialwissenschaften)

Kürzel Titel	SowiLA-09_Structuren Soziale Strukturen
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen - Veranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus im B.A.-Studiengang Soziologie (Hauptfach und Nebenfach) verwendet. - Vertrautheit mit soziologischen Theorieansätzen zur Erklärung sozialer Strukturen und des sozialen Wandels - Fähigkeit, die verschiedenen Deutungs- und Erklärungsansätze auf konkrete Felder sozialstruktureller Analyse anzuwenden. - Wechselwirkungen ökonomischer, kultureller, sozialer und politischer Veränderungen - Zusammenwirken nationaler Spezifika und Pfadabhängigkeiten mit transnationalen und globalen Prozessen - Darstellung und Vergleich soziologischer „Gegenwartsdiagnosen“ - Theorieansätze zur Erklärung und Beschreibung sozialer Strukturen und des sozialen Wandels - Anwendung der Theorieansätze auf ein besonderes Feld (z.B. Migration, Lebenslauf, Familie und private Lebensformen, Arbeitsmarkt und Erwerbsarbeit) - Nutzung amtlicher Statistiken und Datenquellen
Qualifikationsziele	
Inhalte	
Lehrformen	Seminar Vorlesung
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel (2 SWS) 150 Stunden (5 LP) oder <ul style="list-style-type: none"> - Seminar aus dem Themenspektrum Soziale Strukturen im internationalen Vergleich (2 SWS)
Leistungspunkte	5 LP
Unterrichts-sprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: Modul Grundkurs Soziologie
Art der Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars oder Klausur im Rahmen der Vorlesung
Prüfungs-voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - im Seminar: regelmäßige Teilnahme und erfolgreiches Erbringen der ggf. geforderten Studienleistungen - In der Vorlesung: Keine
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt am Gymnasien: 4. Semester - Übrige Lehramter: 6. Semester
Modulverantwortung	Prof. Dr. Birgit Pfau-Effinger (Fachbereich Sozialwissenschaften)

Kürzel	SowiLA-12_VMSoz
Titel	Vertiefungsmodul Spezielle Soziologie
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtmodul im Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen. - Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Modulen und Studiengängen verwendet.
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrautheit mit soziologischen Theorienansätzen am Beispiel eines soziologischen Teilgebiets. - Fähigkeit zur systematischen Beobachtung und Analyse der Voraussetzungen und Folgen gesellschaftlicher Entwicklungen. - Fähigkeit zur kritischen Rezeption und Präsentation aktueller Forschungsergebnisse - Fähigkeit zur theoriegeleiteten Bearbeitung einer soziologischen Fragestellung.
Inhalte	<p>Ein exemplarischer Gegenstand aus einem der Themenfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschafts- und Organisationssoziologie; Industrie- und Arbeitssoziologie - Soziologische Kriminalitätstheorien und Theorien abweichenden Verhaltens, sozialer Probleme und sozialer Kontrolle (In- und Exklusionsprozesse) - Theorien der Cultural-, Gender-, Queer- und Postcolonial Studies; Subjektivitätstheorien (in Bezug auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse) - Wissenschaftstheorien und Forschungslogiken; qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung und deren praktische Anwendung bei der Analyse soziologischer Fragestellungen anhand von Primär- oder Sekundärdaten) - Theorien der Massenmedien; Mediensysteme im internationalen Vergleich - Ansätze der Umweltsociologie; Umweltbewegungen und Umweltpolitik - theoretische Ansätze der international vergleichenden Soziologie (insbesondere Bezug auf Wohlfahrtsstaaten, Marktökonomien, Geschlechter-Arrangements und Familienstrukturen)
Lehrformen	Seminar
Leistungspunkte	5 LP
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Didaktische Grundlage: Module Grundkurs Soziologie + Soziale Strukturen des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften
Art der Modulprüfung	in der Regel Hausarbeit. Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldephase bekannt gegeben.
Prüfungs-voraussetzungen	regelmäßige Teilnahme am Seminar und erfolgreiches Erbringen der ggf. geforderten Studienleistungen
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an beruflichen Schulen: 1.-2. Semester - Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 1. Unterrichts-fach: 1.-3. Semester - Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 2. Unterrichts-fach: 1.-4. Semester - Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I: 1.-4. Semester - Lehramt an Sonderschulen: 1.-2. Semester
Modulverantwortung	Programmdirektion B.A. Soziologie

Kürzel	SowiLA-14_Projekt
Titel	Projektkurs Methoden
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien, 1. Unterrichtsfach - Pflichtmodul im Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundvertrautheit mit qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden - Fähigkeit zur Identifikation und Definition aktueller Forschungs- oder Anwendungsfragen - Fähigkeit zur Konzeptionierung und Durchführung kleiner empirischer Forschungsprojekte - Fähigkeit zur Übertragung der Forschungsergebnisse in einen Anwendungskontext (Transferfähigkeit) - Fähigkeit zur wissenschaftlichen Teamarbeit in einem Projekt - Fähigkeit zur Reflexion über Verwendungsmöglichkeiten und zur Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden im Fachunterricht
Inhalte	<p>An Beispielen aus dem Bereich Schule und ihrem gesellschaftlichen Umfeld sollen kleine empirische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Studierenden teilen sich in Arbeitsgruppen auf; die Hälfte der Gruppen arbeitet jeweils mit einer offenen Erhebungsmethode und einer interpretierenden Auswertungsmethode (qualitative Methoden), die andere Hälfte der Gruppen mit einer standardisierten Erhebungsmethode und einer statistischen Auswertungsmethode (quantitative Methoden).</p> <p>Im Seminar wird zwischen Gruppenarbeitsphasen und vermittelnden Phasen gewechselt, in denen die Gruppen ihren Arbeitsschritt vor dem gesamten Kurs vorstellen.</p>
Lehrformen	Seminar (mit intensiven Gruppenarbeitsphasen)
Leistungspunkte	5 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: Modul Methoden der empirischen Sozialforschung
Art der Modulprüfung	Projektarbeit als Gruppenarbeit
Prüfungs-voraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 1. Unterrichtsfach: 6. Bachelor-Semester - Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 2. Unterrichtsfach: 2. Master-Semester
Modulverantwortung	Jun.-Prof. Dr. Alexander Geimer (Fachbereich Sozialwissenschaften)

Kürzel	SowiLA-16_WahlSoz
Titel	Wahlschwerpunkt Soziologie
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlpflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien (1. Unterrichtsfach) - Wahlpflichtmodul im Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien (2. Unterrichtsfach) und Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I - Lehrveranstaltungen des Moduls können darüber hinaus in anderen Modulen und Studiengängen verwendet werden.
Qualifikationsziele	Exemplarische Vertiefung der Kenntnisse und Kompetenzen in dem gewählten Wahlschwerpunkt gemäß der Modulbeschreibung des Vertiefungsmoduls Spezielle Soziologie (SowiLA-12_VMSOz).
Inhalte	<p>In diesem Modul ist nach Wahl der Studierenden eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot für das Vertiefungsmodul Spezielle Soziologie zu besuchen.</p> <p>Die gewählte Lehrveranstaltung soll sich thematisch deutlich von der im Vertiefungsmodul Spezielle Soziologie absolvierten Lehrveranstaltung unterscheiden.</p>
Lehrformen	Seminar
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen)	Seminar (2 SWS)
Leistungspunkte	150 Stunden (5 LP)
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Didaktische Grundlage: Module Grundkurs Soziologie + Soziale Strukturen
Art der Modulprüfung	In der Regel Hausarbeit. Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldephase bekannt gegeben.
Prüfungs-voraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar und erfolgreiches Erbringen der ggf. geforderten Studienleistungen
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 1. Unterrichtsfach: 6. Bachelor-Semester - Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 2. Unterrichtsfach: 2.-4. Master-Semester - Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I: 2.-4. Master-Semester
Modulverantwortung	Programmdirektion B.A. Soziologie

3. Volkswirtschaftslehre

Kürzel	SowiLA-05_EinfVWL
Titel	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (Lehramt Sozialwissenschaften)
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften), Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen - Veranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet.
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Arbeitsweisen und Analysemethoden der Volkswirtschaftslehre - Verstehen und Anwenden grundlegender ökonomischer Konzepte und Denkweisen - Fähigkeit, Sachverhalte der eigenen Erfahrungswelt unter einem ökonomischen Blickwinkel zu analysieren und zu beurteilen - Fähigkeit, mit Hilfe des Erlernten aktuelle ökonomische und wirtschaftspolitische Fragestellungen selbstständig zu reflektieren und zu beurteilen - Grundkonzepte ökonomischer Analyse - grundlegende mikroökonomische Konzepte - grundlegende makroökonomische Konzepte
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Übung
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Übung
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung Einführung in die VWL (2 SWS) - Übung zu Einführung in die VWL (1 SWS) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung Grundkurs VWL (4 SWS) <p>180 Stunden (6 LP)</p>
Leistungspunkte	6 LP
Unterrichts-sprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: Keine
Art der Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung im Rahmen der Vorlesung oder des Grundkurses. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungs-voraussetzungen	erfolgreiches Erbringen der ggf. geforderten Studienleistungen.
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	3. Semester
Modulverantwortung	Fachbereich Volkswirtschaftslehre; Fachgebiet Volkswirtschaftslehre im Fachbereich Sozialökonomie

Kürzel	SowiLA-05a_VLangVWL
Titel	Wahlpflichtvorlesung Angewandte Volkswirtschaftslehre (berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften)
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen, Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften - Veranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet.
Qualifikationsziele	Vertiefung der volkswirtschaftlichen Grundkenntnisse in einem ausgewählten Anwendungsgebiet
Inhalte	<p>Eine Wahlpflichtvorlesung aus dem Anwendungsbereich des B.Sc. Volkswirtschaftslehre oder dem 2. Studienjahr des Schwerpunkts Volkswirtschaftslehre im B.A. Sozialökonomie.</p> <p>Vorbehaltlich des realisierten Lehrangebotes kann aus folgenden Vorlesungen gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik - Arbeitsmarktökonomik - Außenwirtschaft - Entwicklungstheorie und -politik - Europäische Wirtschaftspolitik - Finanzwissenschaft - Geld und Kredit - Geldtheorie und -politik - Industriökonomik - Sozialpolitik. <p>Die Inhalte der Vorlesungen ergeben sich aus den zugehörigen Veranstaltungsbeschreibungen in den Modulhandbüchern der Studiengänge B.A. Sozialökonomie bzw. B.Sc. Volkswirtschaftslehre.</p>
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Übung
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (ggf. mit Übung) <p>180 Stunden (6 LP)</p>
Leistungspunkte	6 LP
Unterrichts-sprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: Einführung in die Volkswirtschaftslehre + Makroökonomik, ggf. Mikroökonomik
Art der Modulprüfung	Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer anderen in § 13 Absatz 4 der Prüfungsordnung genannten Prüfungsart statt. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungs-voraussetzungen	erfolgreiches Erbringen der ggf. geforderten Studienleistungen
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	5. Semester
Modulverantwortung	Fachbereich Volkswirtschaftslehre; Fachgebiet Volkswirtschaftslehre im Fachbereich Sozialökonomie

Kürzel	SowiLA-06_WTG			
Titel	Wirtschafts- und Theoriegeschichte (Lehramt Sozialwissenschaften)			
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen - Veranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet. 			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Verstehen und Anwenden grundlegender ökonomischer Konzepte und Denkweisen - Fähigkeit, aktuelle und historische ökonomische und wirtschaftspolitische Fragestellungen einzuordnen und mit Hilfe des Erlernten zu interpretieren - Kritischer Umgang mit ökonomischen Denkansätzen und Fähigkeit, unterschiedliche Positionen zu benennen - Einführung in die Wirtschaftsgeschichte und in die Theoriegeschichte - Einblick in die Pluralität ökonomischer Denkansätze vor dem Hintergrund realwirtschaftlicher und institutioneller Entwicklungen 			
Inhalte				
Lehrformen	Vorlesung Übung			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<table border="1"> <tr> <td>- Vorlesung Wirtschafts- und Theoriegeschichte (2 SWS)</td> <td rowspan="2">180 Stunden (6 LP)</td> </tr> <tr> <td>- Übung zu Wirtschafts- und Theoriegeschichte (1 SWS)</td> </tr> </table>	- Vorlesung Wirtschafts- und Theoriegeschichte (2 SWS)	180 Stunden (6 LP)	- Übung zu Wirtschafts- und Theoriegeschichte (1 SWS)
- Vorlesung Wirtschafts- und Theoriegeschichte (2 SWS)	180 Stunden (6 LP)			
- Übung zu Wirtschafts- und Theoriegeschichte (1 SWS)				
Leistungspunkte	6 LP			
Unterrichts-sprache	Deutsch oder Englisch			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: Einführung in die Volkswirtschaftslehre			
Art der Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung im Rahmen der Vorlesung. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.			
Prüfungs-voraussetzungen	erfolgreiches Erbringen der ggf. geforderten Studienleistungen			
Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch			
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester			
Dauer	Ein Semester			
Empfohlenes Semester	4. Semester			
Modulverantwortung	Fachbereich Volkswirtschaftslehre			

Kürzel	SowiLA-06a_GrundVWL													
Titel	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Lehramt an Gymnasien)													
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien - Veranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet. 													
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Verstehen und Anwenden grundlegender ökonomischer Konzepte und Denkweisen - Fähigkeit, wirtschaftspolitische Fragestellungen einzuordnen und mit Hilfe des Erlernten zu interpretieren - Kritischer Umgang mit ökonomischen Denkansätzen und Fähigkeit, unterschiedliche Positionen zu benennen - Fähigkeit zur Analyse einzelwirtschaftlichen Verhaltens von Unternehmen, Konsumenten und Staat - Entwicklung eines intuitiven Verständnisses für die Auswirkungen von Unternehmensentscheidungen auf die Effizienz von Märkten - Einschätzung von Wirkungen staatlicher Eingriffe auf das Marktgeschehen 													
Inhalte	<p>a) Mikroökonomie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge der Haushalts- und Unternehmenstheorie - Preisbildung (Vollständige Konkurrenz, Monopole, Oligopole), Stärken und Schwächen des Preismechanismus - Das partielle Gleichgewicht des Marktes für ein Gut. Interdependenz verschiedener Märkte - Staatliche Interventionen - Externe Effekte - Öffentliche Güter <p>b) Kolloquium zur Volkswirtschaftslehre :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfassen einer Hausarbeit als Fallstudie zu einem aktuellen oder historischen Problem der Volkswirtschaftslehre in Abstimmung mit der bzw. dem Lehrenden 													
Lehrformen	Vorlesung Übung Kolloquium													
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<table border="1"> <tr> <td>a)</td> <td>- Vorlesung Mikroökonomik für Betriebswirte (3 SWS)</td> <td rowspan="2">180 Stunden (6 LP)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Übung zu Mikroökonomik für Betriebswirte (1 SWS)</td> </tr> <tr> <td>oder</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>- Vorlesung Mikroökonomie (4 SWS)</td> <td rowspan="2">90 Stunden (3 LP)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- Kolloquium zur Volkswirtschaftslehre (1 SWS)</td> </tr> </table>	a)	- Vorlesung Mikroökonomik für Betriebswirte (3 SWS)	180 Stunden (6 LP)		- Übung zu Mikroökonomik für Betriebswirte (1 SWS)	oder			b)	- Vorlesung Mikroökonomie (4 SWS)	90 Stunden (3 LP)		- Kolloquium zur Volkswirtschaftslehre (1 SWS)
a)	- Vorlesung Mikroökonomik für Betriebswirte (3 SWS)	180 Stunden (6 LP)												
	- Übung zu Mikroökonomik für Betriebswirte (1 SWS)													
oder														
b)	- Vorlesung Mikroökonomie (4 SWS)	90 Stunden (3 LP)												
	- Kolloquium zur Volkswirtschaftslehre (1 SWS)													
Leistungspunkte	9 LP													
Unterrichts-sprache	Deutsch oder Englisch													
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: Einführung in die Volkswirtschaftslehre													
Art der Modulprüfung	Die Modulprüfung setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen:													

	<ul style="list-style-type: none"> - Klausur oder mündliche Prüfung im Rahmen der Vorlesung Mikroökonomik für Betriebswirte oder Mikroökonomie. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. - Je nach Teilnehmerzahl findet ein Kolloquium über die Seminararbeiten statt. Hausarbeit im Rahmen des Kolloquiums zur Volkswirtschaftslehre
Prüfungs-voraussetzungen	erfolgreiches Erbringen der ggf. geforderten Studienleistungen
Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr, beginnend im Sommersemester
Dauer	Zwei Semester
Empfohlenes Semester	4.-5. Semester
Modulverantwortung	Fachbereich Volkswirtschaftslehre; Fachgebiet Volkswirtschaftslehre im Fachbereich Sozialökonomie

Kürzel	SowiLA-08_Makro
Titel	Makroökonomie (Lehramt an Gymnasien)
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien - Veranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet.
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Teildisziplin Makroökonomie - Fähigkeit zum Verständnis und zur kritischen Analyse grundlegender ökonomischer Konzepte und Modelle - Selbständige Anwendung wissenschaftlicher Theorien und empirischer Erkenntnisse auf praktische Probleme und auf verschiedene volkswirtschaftliche Zusammenhänge - Einschätzung der Wirkungen staatlicher Eingriffe auf das Marktgeschehen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Modelle des Güter-, Geld- und Kapitalmarktes, IS-LM-Modell der geschlossenen und offenen Volkswirtschaft - Determinanten von Produktion und Beschäftigung, Angebotsseite der Volkswirtschaft - Inflationsprozesse und Konjunktur - Bedeutung von Erwartungen - Analyse langfristigen Wachstums - Außenwirtschaftliche Zusammenhänge - Instrumente der Wirtschaftspolitik
Lehrformen	Vorlesung Übung
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung Makroökonomik für Betriebswirte (3 SWS) - Übung zu Makroökonomik (1 SWS) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung Makroökonomie (4 SWS) <p>180 Stunden (6 LP)</p>
Leistungspunkte	6 LP
Unterrichts-sprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Art der Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung im Rahmen der gewählten Vorlesung. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungs-voraussetzungen	erfolgreiches Erbringen der ggf. geforderten Studienleistungen
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	5. Semester
Modulverantwortung	Fachbereich Volkswirtschaftslehre; Fachgebiet Volkswirtschaftslehre im Fachbereich Sozialökonomie

Kürzel	SoWiLA-13_VMWWL
Titel	Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre
Modultyp und Verwendbarkeit	Pflichtmodul im Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen.
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Anwendung der in der ersten Studienphase erlernten methodischen Konzepte und theoretischen Kenntnisse auf die Analyse wirtschaftspolitischer Fragestellungen. - Fähigkeit zur Darstellung und Interpretation wirtschaftspolitischer Probleme mit Hilfe statistischer Daten - Fähigkeit zum Transfer von Lehrbuchwissen auf aktuelle ökonomische Fragestellungen. - Fähigkeit zur Reflexion der Bedeutung institutioneller Gegebenheiten im wirtschaftspolitischen Kontext. - Fähigkeit bei der schriftlichen Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inhaltliche und methodische Kenntnisse selbstständig einzusetzen.
Inhalte	<p>Die Seminare zur angewandten Volkswirtschaftslehre nehmen wechselnde Themen aus der aktuellen wirtschaftspolitischen Diskussion auf; z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldpolitik - Konjunkturpolitik - Wachstumspolitik - Marktversagen und Regulierung - Staatliche Einnahmen- und Ausgabenpolitik - Umweltpolitik - Gesundheitspolitik - Soziale Sicherungssysteme - Arbeitslosigkeit/Arbeitsmärkte - Außenwirtschaftspolitik <p>Die Analyse aktueller wirtschaftspolitischer Fragestellungen erfolgt auf der Basis grundlegender methodischer und theoretischer Konzepte und unter Berücksichtigung aktueller empirischer Materialien. Die Fähigkeit zur Recherche und Interpretation statistischen Materials wird vertieft. Die Bedeutung von Institutionen für Entscheidungsoptionen auf individueller und wirtschaftspolitischer Ebene wird herausgearbeitet.</p>
Lehrformen	Seminar
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen)	Seminar (2 SWS)
Leistungspunkte	5 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Didaktische Grundlage: Module Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschafts- und Theoriegeschichte des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften
Art der Modulprüfung	Hausarbeit
Prüfungs-voraussetzungen	regelmäßige Teilnahme am Seminar und erfolgreiches Erbringen der ggf. geforderten Studienleistungen
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	1 Semester

Empfohlenes Semester	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an beruflichen Schulen: 1.-2. Semester - Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 1. Unterrichts-fach: 1.-3. Semester - Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 2. Unterrichts-fach: 1.-4. Semester - Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I: 1.-4. Semester - Lehramt an Sonderschulen: 1.-2. Semester
Modulverantwortung	Fachbereich Volkswirtschaftslehre; Fachgebiet Volkswirtschaftslehre im Fachbereich Sozialökonomie

Kürzel	SowiLA-17_WahlVWL
Titel	Wahlschwerpunkt Volkswirtschaftslehre
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlpflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien (1. Unterrichtsfach) - Wahlpflichtmodul im Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien (2. Unterrichtsfach) und Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I - Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus im Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre verwendet.
Qualifikationsziele	Exemplarische Vertiefung der Kenntnisse und Kompetenzen in dem gewählten Wahlschwerpunkt gemäß der Modulbeschreibung des Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre (SowiLA-13 VMVWL).
Inhalte	In diesem Modul ist nach Wahl der Studierenden eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot für das Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre zu besuchen. Die gewählte Lehrveranstaltung soll sich thematisch deutlich von der im Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre absolvierten Lehrveranstaltung unterscheiden.
Lehrformen	Seminar
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen)	Seminar (2 SWS) 150 Stunden (5 LP)
Leistungspunkte	5 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Didaktische Grundlage: Module Einführung in die VWL + Wirtschaftsfach- und Theoriegeschichte
Art der Modulprüfung	Hausarbeit
Prüfungs-voraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar und erfolgreiches Erbringen der ggf. geforderten Studienleistungen
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 1. Unterrichtsfach: 6. Bachelor-Semester - Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 2. Unterrichtsfach: 2.-4. Master-Semester - Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I: 2.-4. Master-Semester
Modulverantwortung	Fachbereich Volkswirtschaftslehre; Fachgebiet Volkswirtschaftslehre im Fachbereich Sozialökonomie

4. Fachübergreifende Module

Kürzel	SowiLA-02_IGK
Titel	Interdisziplinärer Grundkurs
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien - Überblick über die Perspektiven der Betriebswirtschaftslehre, der Politikwissenschaft, des Rechts, der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre - Erwerb von Orientierungswissen im Bereich der Sozialwissenschaften - Verknüpfung von Alltagserfahrung und wissenschaftlichem Wissen - Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten in einem Studium - Fähigkeit zur Teamarbeit - Fähigkeit zur Projektarbeit
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Orientierungswissen im Bereich der Sozialwissenschaften - Verknüpfung von Alltagserfahrung und wissenschaftlichem Wissen - Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten in einem Studium - Fähigkeit zur Teamarbeit - Fähigkeit zur Projektarbeit
Inhalte	Die Perspektiven der Disziplinen werden an aktuellen Beispielen oder ausgesuchter wissenschaftlicher Literatur erschlossen und diskutiert.
Lehrformen	Interdisziplinärer Grundkurs
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 1 (4 SWS) 90 Stunden (3 LP) - Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 2 (2 SWS) 90 Stunden (3 LP)
Leistungspunkte	6 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine
Art der Modulprüfung	Hausarbeit in deutscher Sprache zu einem Thema aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich. Die Arbeit wird im zweiten Semester des Kurses in der Gruppe besprochen.
Prüfungs-voraussetzungen	regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung sowie ggf. die Erbringung von Studienleistungen
Prüfungssprache	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	1x im Jahr, beginnend im Wintersemester
Dauer	Zwei Semester
Empfohlenes Semester	1.-2. Semester
Modulverantwortung	Ulfa Ralfs (Fachbereich Sozialökonomie)

Kürzel	SowiLA-07a_Erw
Titel	Sozialwissenschaftliche Erweiterung (berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften)
Modultyp und Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlpflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen, Fachrichtung Gesundheitswissenschaften - Die Vorlesungen werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet.
Qualifikationsziele	<p>Erweiterung der soziologischen oder politikwissenschaftlichen Kenntnisse durch vertiefte Auseinandersetzung mit soziologischen Theorien oder Einblick in einen weiteren politikwissenschaftlichen Teilbereich. Die konkreten Qualifikationsziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Wahl einer Vorlesung zur soziologischen Theorie: <ul style="list-style-type: none"> - Vertrautheit mit Leitfragen der Soziologie - Vertrautheit mit den Logiken einer theoretischen Argumentation - Fähigkeit zum Vergleich relevanter Theorieansätze und Theorieparadigmen b) bei Wahl einer Überblicksvorlesung aus einem Teilbereich der Politikwissenschaft: gemäß den Qualifikationszielen dieses Teilbereichs in der Modulbeschreibung Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften
Inhalte	<p>Die Studierenden belegen in diesem Modul nach eigener Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorlesung zur soziologischen Theorie oder - eine Überblicksvorlesung aus einem Teilbereich der Politikwissenschaft, in Ergänzung zum Modul Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften (d.h. es ist der Teilbereich zu wählen, der im Modul Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften nicht mit einer Prüfung abgeschlossen wurde).
Lehrformen	Vorlesung
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung (wechselndes Angebot, 2 SWS)
Leistungspunkte	120 Stunden (4 LP)
Unterrichts-sprache	4 LP
Voraussetzungen für die Teilnahme	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt
Art der Modulprüfung	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: ggf. Modul Grundkurs Soziologie
Prüfungs-voraussetzungen	Klausur
Prüfungssprache	Keine
Häufigkeit des Angebots	In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Dauer	jedes Semester
Empfohlenes Semester	Ein Semester
Modulverantwortung	5. Semester Programmbereich Politikwissenschaft im Fachbereich Sozialwissenschaften; Professur für Allgemeine Soziologie (Programmbereich Soziologie im Fachbereich Sozialwissenschaften)

5. Abschlussmodule

Kürzel	Lehramt-Sozialwiss
Titel	Abschlussmodul Lehramt Sozialwissenschaften
Modultyp:	Wahlpflichtmodul
Modultyp und Verwendbarkeit	Wahlpflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Gymnasien, das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung eines mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegten Themenbereichs unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden aus dem Bereich der Sozialwissenschaften. - Fähigkeit der systematischen und differenzierten Darlegung der Ergebnisse der Analyse in einer schriftlichen Ausarbeitung
Inhalte	Vorbereitung und Abfassen der Bachelorarbeit
Arbeitsaufwand	Bachelorarbeit
Leistungspunkte	300 Stunden (10 LP)
Art der Modulprüfung	10 LP Bachelorarbeit (rund 10.000 Wörter; vier Monate Bearbeitungszeit)
Prüfungs-voraussetzungen	Formale Voraussetzungen: mindestens 120 LP aus allen Teilstudiengängen Didaktische Grundlage: alle Module des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften
Prüfungssprache	Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten.
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	6. Semester

Kürzel	LA M.Ed. Sozialwiss	
Titel	Abschlussmodul Lehramt M.Ed. Sozialwissenschaften	
Modultyp und Verwendbarkeit	Wahlpflichtmodul im Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen.	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung eines mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegten Themenbereichs unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden aus dem Bereich der Sozialwissenschaften. - Fähigkeit der systematischen und differenzierten Darlegung der Ergebnisse der Analyse in einer schriftlichen Ausarbeitung. 	
Inhalte	Vorbereitung und Abfassen der Masterarbeit.	
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen)	Masterarbeit 510 Stunden (17 LP)	Vorbereitung der mündlichen Prüfung 90 Stunden (3 LP)
Leistungspunkte	20 LP	
Art der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Masterarbeit (5 Monate Bearbeitungszeit) - Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) 	
Prüfungs-voraussetzungen	Formale Voraussetzungen: mindestens 45 LP aus allen Teilstudien- gängen Didaktische Grundlage: Vertiefungsmodule des Master- Teilstudiengangs Sozialwissenschaften	
Prüfungssprache	Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abge- fasst werden. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung der Be- treuerin bzw. des Betreuers gestatten.	
Dauer	1 Semester	
Empfohlenes Semester	4. Semester	



LAGEPLAN

Fachbereich und
Studienbüro
Sozialwissenschaften
Allendeplatz 1
AP1

Fachbereich und
Studienbüro
Sozialökonomie
Von-Melle-Park 9
VMP9

Fachbereich und
Studienbüro
Volkswirtschaftslehre
Von-Melle-Park 5
VMP5



Regionales
Rechenzentrum
RRZ
Schlüterstraße 70

Fachbereich
Erziehungswissenschaft
Von-Melle-Park 8
VMP8

Universität Hamburg
Präsidialverwaltung
Mittelweg 177

CampusCenter
Zentrale
Alsterterrasse 1